

Gemeindeversammlung

11. September 2023



Einwohnergemeinde Unterseen



Botschaft

Teilrevision Gemeindeordnung 2023

Teilrevision Gemeindeordnung 2023

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermassen für alle Geschlechter.

1. Einleitung

Die Gemeindeordnung mit dem Anhang zur Gemeindeordnung stellt die Verfassung der Einwohnergemeinde Unterseen dar. Sie wurde letztmals nach aufwendigen mehrjährigen Arbeiten durch eine Spezialkommission einer Totalrevision unterzogen und von der Gemeindeversammlung 2007 angenommen. Seither wurden 2016 auf Antrag des Gemeinderats durch die Gemeindeversammlung zwei Anpassungen von geringer Tragweite vorgenommen.

Die Gemeindeordnung von 2007 ist mit gewissen Ungenauigkeiten behaftet, die in der Revision von 2016 nur teilweise bereinigt werden konnten. Im Bereich der Bauabteilung (Baukommission, Bauverwaltung, Werkhof, Friedhof) besteht weiterer Klärungsbedarf. In die jetzt beantragte Revision sollen zudem Anpassungen aufgrund von Änderungen in der übergeordneten Gesetzgebung einfließen.

Der Gemeinderat möchte diese geringfügigen Anpassungen in einer Teilrevision vornehmen. Dazu sind folgende Rahmenbedingungen zu beachten:

Gemeindeordnung, Art. 58

- Abs. 1 Soll die Gemeindeordnung einer Totalrevision unterzogen werden, wählt die Gemeindeversammlung eine nicht ständige Kommission. Diese bereitet die Revision vor und unterbreitet der Versammlung den Entwurf.
- Abs. 2 Soll die Gemeindeordnung einer Teilrevision unterzogen werden, unterbreitet der Gemeinderat der Gemeindeversammlung einen Entwurf. Die Versammlung kann beschliessen, auch in diesem Fall eine nichtständige Kommission mit der Vorbereitung zu beauftragen.

Im Zusammenhang mit der Gemeindeordnung sind weitere Beschlüsse der Gemeindeversammlung seit 2006 zu beachten:

- *Grundsatzbeschlussfassung Gemeindeversammlung oder Gemeindeparlament:* Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 11. September 2006 wurden die Stimmberechtigten über die Vor- und Nachteile zur Frage "Parlament oder Gemeindeversammlung", die zu erwartenden Kostenfolgen sowie mögliche Zuständigkeiten in Parlamentsgemeinden ausführlich respektive unter Einbezug von Informationen aus mehreren Gemeinden, die sich mit dieser Frage auch auseinandergesetzt hatten, informiert.

Auf Antrag der Revisionskommission und der Meinung des Gemeinderates folgend, hat sich die Gemeindeversammlung mit 25 Ja-Stimmen, 171 Nein-Stimmen und 9 Enthaltungen im Grundsatz gegen die Einführung eines Gemeindeparlaments in Unterseen ausgesprochen.

- *Wiedereinführung einer Geschäftsprüfungskommission, welche bei der Totalrevision von 2007 aufgehoben worden war.*

Die Stimmberechtigten haben an der Gemeindeversammlung vom 10. September 2007 die neue Gemeindeordnung und die Neufassung des Abstimmungs- und Wahlreglements mehrheitlich genehmigt.

In diesem Zusammenhang wurde anlässlich der Detailberatung über den an der Versammlung gestellten Antrag betreffend Beibehaltung der Geschäftsprüfungskommission ausführlich debattiert und diskutiert. Der diesbezügliche Vorstoss wurde mit 29 gegen 36 Stimmen schliesslich abgelehnt. Demnach wurde die Geschäftsprüfungskommission in den neuen Reglementen nicht vorgesehen und per 31. Dezember 2008 abgeschafft.

Im Rahmen der Vorarbeiten zur Revision 2023 wurden erstmals Funktions- und Rollenbeschreibungen für die Bauabteilung erstellt. Nach deren Konsolidierung werden entsprechende Regelungen für die anderen Abteilungen und Bereiche, insbesondere die Schnittstellen bei den verschiedenen Gremien vom Gemeinderat thematisiert, erarbeitet und abgefasst. Diese Anpassungen fallen in die Kompetenz des Gemeinderates.

2. Vorgeschlagene Änderungen im Überblick

In einer Gesamtschau hat der Gemeinderat aus seiner Sicht den folgenden Anpassungsbedarf festgestellt.

A. Klärung der Zuständigkeiten im Bereich der Bauabteilung S. 4 bis 7

B. Änderung der Zuständigkeiten im Bereich des Planungsrechts S. 8

C. Anpassungen im Zusammenhang mit dem Ressort Soziales S. 9

D. Bereinigung vorhandener Differenzen, Regelungslücken und geringfügige Änderungen S. 10 und 11

E. Anpassungen an übergeordnetes Recht S. 12

Über die Geschäfte A bis E wird an der Gemeindeversammlung einzeln abgestimmt.

Beilage 1 (S. 15 bis 48) / Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Unterseen mit beantragten Anpassungen.

Beilage 2 (S. 49 bis 60) / Friedhof- und Bestattungsreglement der Einwohnergemeinde Unterseen mit vorgesehenen Anpassungen, welche in die Kompetenz des Gemeinderates fallen.

Beilage 3 (S. 61 bis 68) Hier sind zum Verständnis weitere Erläuterungen zu Regelungen aufgeführt, über welche die Gemeindeversammlung nicht Beschluss zu fassen hat, da sie in die Kompetenz des Gemeinderates fallen.

3. Die vorgeschlagenen Änderungen im Einzelnen

A. Klärung der Zuständigkeiten im Bereich der Bauabteilung

Reorganisation der Zuständigkeiten im Bereich Bau; Teilrevision der Gemeindeordnung und des Friedhof- und Bestattungsreglements.

a) Das Wichtigste in Kürze

Zur Konkretisierung der Zuständigkeiten sowie zur Optimierung der Schnittstellen im Bereich Bau hat der Gemeinderat Unterseen in den vergangenen Monaten eine nicht ständige Arbeitsgruppe mit Vertretern des Gemeinderats, der Baukommission, der Verwaltung und des Werkhofs mit externer Begleitung * eingesetzt. Ziele der Projektarbeit waren die Analyse der bestehenden Rechtsgrundlagen der Gemeinde Unterseen im Bereich Bau, die Identifikation von allfälligen Doppelspurigkeiten und / oder Regelungslücken sowie von möglichem Interpretationsspielraum, was die Zuständigkeiten und Kompetenzen der involvierten Behörden, Verwaltungsstellen und des Werkhofs anbelangt.

Abgeleitet aus der Analyse wurde eine praxisorientierte Anpassung diverser Rechtsgrundlagen ausgearbeitet. Von der Teilrevision (= punktuelle Anpassungen) betroffen sind in diesem Zusammenhang die Gemeindeordnung und das Friedhof- und Bestattungsreglement, ergänzt werden soll auch das Organisationshandbuch der Gemeinde.

Die Genehmigung der Teilrevision der Gemeindeordnung liegt im Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten. Für die Teilrevision des Friedhof- und Bestattungsreglements (fakultatives Referendum) sowie für die Ergänzung des Organisationshandbuches ist der Gemeinderat zuständig.

Obwohl die Teilrevision des Friedhof- und Bestattungsreglements, ebenso wie die Festlegung von Funktions- und Rollenbeschreibungen für die Baukommission (Behörde), die Bauabteilung (Verwaltungsstelle) und den Werkhof (operativer Betrieb) in seinem Zuständigkeitsbereich liegen, informiert der Gemeinderat die Stimmberechtigten mit dieser Vorlage transparent über die vorgesehenen Anpassungen und Ergänzungen in diesen Rechts- und Organisationsgrundlagen.

Aufgrund des beschränkten Umfangs der Änderungen und Präzisierungen an der bestehenden Gemeindeordnung beabsichtigt der Gemeinderat, der Gemeindeversammlung eine Teilrevision der Gemeindeordnung vorzulegen und damit auf eine aufwendige Totalrevision zu verzichten.

b) Ausgangslage

Die Baukommission der Gemeinde Unterseen ist als ständige Kommission die Genehmigungs-/Verfügungsbehörde der Einwohnergemeinde Unterseen im Bereich Hochbau (Baubewilligungen, Baupolizei etc.). Gleichzeitig ist sie gemäss der bestehenden Gemeindeordnung auch - zum Teil nicht abschliessend - zuständig für die Gemeindestrassen, die Kanalisation, die Ver- und Entsorgung, den Natur- und Umweltschutz, das Friedhof- und Bestattungswesen, das Reklamewesen, das Vermessungswesen, den Wasserbau sowie auch für den Werkhof.

Die konkreten Aufgaben und Zuständigkeiten der Baukommission in den Bereichen Friedhof- und Bestattungswesen sowie dem Werkhof werden in der bestehenden Gemeindeordnung (Anhang I) nicht weiter erläutert, was in der Vergangenheit verschiedentlich zu Auffassungsdifferenzen und Kompetenzdebatten zwischen der Behörde, den Verwaltungsstellen und dem Werkhof geführt hat. Klare Definitionen, welches Organ innerhalb der Gemeinde für den Erlass von strategischen und operativen Vorgaben in den vorgenannten Bereichen zuständig ist, fehlten bislang weitgehend.

Der Werkhof ist gemäss den bestehenden Rechtsgrundlagen aktuell nicht nur für die klassischen Kommunalaufgaben wie die Strassenreinigung, den Winterdienst oder die Grünpflege auf öffentlichem Grund zuständig, sondern auch für den Betrieb und den Unterhalt des Friedhofs sowie für das Bestattungswesen. Währendem die Grün- und Umgebungspflege sowie das Ausheben und Schliessen von Gräbern auf dem Friedhof unbestritten mit den klassischen Aufgaben eines Werkhofs vereinbar sind, gehören umfangreiche und zeitintensive Verwaltungs- und Administrationsaufgaben ebenso wenig wie die Koordination von Bestattungen mit Angehörigen, Bestattungsdiensten und Pfarrämtern zum Kompetenzspektrum eines Werkhofs. Die Angehörigen des Werkhofs sind im Zusammenhang mit dem Friedhof- und Bestattungswesen auch nicht in einer Behördenrolle tätig und können demnach auch keine Aufsichtsfunktionen ausüben oder Massnahmen bei Nicht-Einhaltung von entsprechenden Reglementen beschliessen.

Namentlich zur Klärung der Zuständigkeiten, was die strategische und operative Führung, das Leistungsverzeichnis und die Leistungsstandards des Werkhofs anbelangt sowie zur Klärung und Konkretisierung der Zuständigkeiten im Bereich des Friedhof- und Bestattungswesens, hat der Gemeinderat unter Beizug einer externen Fachbegleitung * eine Arbeitsgruppe eingesetzt, in welcher der Gemeindepräsident, der Ressortvorsteher Bau des Gemeinderats, der Gemeindegemeinschafter, der Bauverwalter, der Leiter Werkhof sowie Mitglieder der Baukommission vertreten waren.

Der Umfang der ausgearbeiteten Teilrevision der Gemeindeordnung und des Friedhof- und Bestattungsreglements sowie die erstellten Funktionsbeschreibungen für die Baukommission, die Bauabteilung und den Werkhof werden nachstehend erläutert.

c) Teilrevision der Gemeindeordnung (Zuständigkeit der Gemeindeversammlung)

Die Teilrevision der Gemeindeordnung betrifft Art. 49, Abs. 2 und 3 sowie den Anhang I, Baukommission:

- Art. 49 Abs. 2 Verwaltungsorganisation; übrige Erlasse
Bereits in der bestehenden Fassung der Gemeindeordnung wird dem Gemeinderat in Art. 49 Abs. 2 die Kompetenz und Aufgabe zugewiesen, die Einzelheiten der Verwaltungsorganisation in Funktionsdiagrammen oder in Stellenbeschreibungen festzulegen. In der vorgelegten teilrevidierten Fassung der Gemeindeordnung wird festgelegt, dass der Gemeinderat die entsprechenden Funktions-, Rollen- oder Stellenbeschreibungen in einem Organisationshandbuch festlegt.
- Art. 49 Abs. 3, Verwaltungsorganisation; übrige Erlasse
Die Teilrevision von Art. 49 Abs. 3 umfasst eine Präzisierung von Buchstabe a: Bei den Verordnungen, welche der Gemeinderat in abschliessender Zuständigkeit erlässt, handelt es sich um Verordnungen zu Reglementen im Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten.

* Fachbegleitung durch: projektfit GmbH, Bernapark 1, 3066 Stettlen / Daniel Birkenmaier, Dipl. Ingenieur HTL / NDS BWL / EMBA

- Anhang zur Gemeindeordnung – Anhang I, Baukommission

Die Zuständigkeiten der Baukommission sind im Abs. 4 von Anhang I zur bestehenden Fassung der Gemeindeordnung abschliessend geregelt. Die bestehende Aufzählung der Zuständigkeiten umfasst einerseits Regelungsbereiche, welche gemäss den baurechtlichen Vorgaben bereits in anderen Buchstaben enthalten sind (z.B. Reklamewesen, enthalten im Thema Hochbau, Baubewilligungen, Baupolizei) und andererseits um Regelungsbereiche, welche nicht im Zuständigkeitsbereich der Baukommission bzw. im Zuständigkeitsbereich von Dritten, Kanton etc. liegen (Vermessungswesen, Wasserbau). Die Teilrevision von Anhang I der Gemeindeordnung umfasst eine Bereinigung / Präzisierung des Katalogs der Zuständigkeiten der Baukommission sowie die Bezugnahme auf das bereits oben aufgeführte Organisationshandbuch, in welchem der Gemeinderat in einer Funktionsbeschreibung die Aufgaben und Zuständigkeiten der Baukommission im Detail festlegt. In Abs. 5 wurde eine Angleichung der Nomenklatur an die Beschreibung der Verfügungsbefugnisse weiterer ständiger Kommissionen vorgenommen.

d) Teilrevision des Friedhof- und Bestattungsreglements (Zuständigkeit des Gemeinderates)

Die Teilrevision des Friedhof- und Bestattungswesen erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates.

Der Gemeinderat informiert die Stimmberechtigten im Zusammenhang mit der Teilrevision der Gemeindeordnung über die Teilrevision des Friedhof- und Bestattungsreglements.

Die Teilrevision des Friedhof- und Bestattungsreglements betrifft die folgenden Artikel:

Art. 1, Zuständigkeiten: Es erfolgte eine Anpassung und Präzisierung der Zuständigkeiten. Namentlich würde die Zuständigkeit für die Verwaltung und Bewirtschaftung des Friedhofs der Bauabteilung zugewiesen.

Art. 2, Betrieb und Unterhalt: Die Verantwortung für Bestattungen (Koordination, Erteilen von Bewilligungen, Festsetzung und Anwendung von Gebühren, etc.) sowie für die Friedhofsadministration (inkl. Verwaltung) wird neu der Bauabteilung zugewiesen. Die Abteilungsleitung legt die internen Zuständigkeiten fest.

Für die Art. 7 (Zeitliche Anordnung von Bestattungen), 11 (Bestattungskontrolle und Ordnungsnummern), 13 (Grabeinfassungen und Grabmäler) sowie 19 (Pflege der Gräber) gilt neu:

Der Begriff Friedhofgärtner wird im Reglement nicht mehr verwendet. Wo es um operative Arbeiten vor Ort, wie das Ausheben und Verschiessen oder die Pflege von Gräbern geht, sollen die Zuständigkeiten dem Werkhof zugewiesen werden. Wo es hingegen um koordinative, administrative oder verwaltungstechnische Aufgaben geht, werden diese neu der Bauabteilung zugewiesen.

e) Funktionsbeschreibungen für die Baukommission, die Bauabteilung und den Werkhof

Für die Baukommission, die Bauabteilung und den Werkhof (als Teile der Bauabteilung) werden neu sogenannte Funktions- und Rollenbeschreibungen erstellt. Funktionsspezifisch werden die Aufgaben, Kompetenzen und die Verantwortung zugewiesen.

Mit den erarbeiteten Funktionsbeschreibungen wird konkret festgelegt, welchem Organisationsbereich der Gemeinde im Bereich Bau Entscheidungskompetenzen zugewiesen sind, wem die Durchführungsverantwortung für Aufgaben übertragen wird, wer fallweise an einer Aufgabe mitwirkt oder in die Information über Beschlüsse, Vorgaben und Geschäfte einzubinden ist.

Die Funktionsbeschreibungen werden durch den Gemeinderat mittels Beschluss als Teil des Organisationshandbuches festgelegt. Der Gemeinderat informiert die Stimmberechtigten im Zusammenhang mit der Teilrevision der Gemeindeordnung über die geplanten Funktionsbeschreibungen. (siehe Beilage 3 - Funktions- und Rollenbeschreibungen)

Antrag

Der Einwohnergemeinderat beantragt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern im Zusammenhang mit der Reorganisation der Zuständigkeiten, im Bereich Bau folgende Beschlüsse zu fassen respektive Art. 49 (S. 31) und den Anhang zur Gemeindeordnung (S. 42) entsprechend anzupassen.

B. Ortsplanung

Die Beteiligung an der Gemeindeversammlung bewegt sich mit wenigen Ausnahmen zwischen eineinhalb und fünf Prozent der insgesamt 4'000 Stimmberechtigten. Mit einer Präsenz von 60 bis 100 Personen besteht die Möglichkeit, Beschlüsse durch gezieltes Aufbieten zu beeinflussen. Diese Möglichkeit der Einflussnahme ist nicht grundsätzlich negativ zu bewerten. In einzelnen Bereichen kann sie jedoch verhängnisvoll sein. Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass speziell im Bereich der Ortsplanung wichtige und notwendige Anpassungen verunmöglicht werden können und damit die Entwicklung der Gemeinde durch eine Minderheit blockiert werden kann.

Aufgrund dieser Erfahrung schlägt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung vor, künftig die Gesamtsrevision der Ortsplanung dem Entscheid der Urnenabstimmung zu unterstellen. Er beantragt dafür, Art. 34 folgendermassen zu ergänzen:

Gemeindeordnung Art. 34:

Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne:

bisher a einmalige Ausgaben von mehr als 2'000'000 Franken,

bisher b die Fusion mit anderen Gemeinden und

neu c die Gesamtsrevision der Ortsplanung.

Der Gemeinderat erachtet einen Entscheid an der Urne gegenüber einer von Interessenvertretern dominierten Abstimmung an einer Gemeindeversammlung mit z.B. weniger als 100 Personen als demokratisch besser legitimiertes Verfahren.

Der Gemeinderat hat weiter die Möglichkeit, derartige Geschäfte den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern an einer Orientierungsversammlung zu erläutern.

Antrag

Der Einwohnergemeinderat beantragt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern Art. 34 der Gemeindeordnung (S. 25) mit einer neuen lit. c wie folgt zu ergänzen:

c die Gesamtsrevision der Ortsplanung.

C. Anpassungen im Zusammenhang mit dem Ressort Soziales

Der Gemeinderat beabsichtigt, die Unklarheiten im Zusammenhang mit der Delegation von Behördenmitgliedern in die überkommunale Sozialkommission Interlaken-Unterseen zu eliminieren und die entsprechenden Anpassungen in der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Unterseen vorzunehmen. Insbesondere sind Formulierungen zu Gunsten des Ressorts Soziales in Art. 52 der Gemeindeordnung entsprechend zu berücksichtigen.

Antrag

Der Einwohnergemeinderat beantragt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, Art. 52 der Gemeindeordnung (S. 32) mit einem neuen Absatz wie folgt zu ergänzen:

^{1bis} Er schlägt der zuständigen Wahlbehörde der Gemeinde Interlaken die Vertretung der Gemeinde Unterseen in der Sozialkommission der Gemeinde Interlaken zur Wahl vor.

D. Bereinigung vorhandener Differenzen, Regelungslücken und geringfügige Änderungen

ARTIKEL	GÜLTIGE GEMEINDE- ORDNUNG	ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE	BEMERKUNGEN
Art. 25	¹ Für die Bestimmung der Zuständigkeit zum Beschluss über einen Nachkredit werden der ursprüngliche Kredit und der zu beschliessende Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet. Liegt der Gesamtkredit unter Fr. 100'000, beschliesst der Gemeinderat den Nachkredit.	¹ Für die Bestimmung der Zuständigkeit zum Beschluss über einen Nachkredit werden der ursprüngliche Kredit und der zu beschliessende Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet. Liegt der Gesamtkredit unter Fr. 100'000 Fr. 150'000 , beschliesst der Gemeinderat den Nachkredit.	Anpassung an die Änderung vom 6. Juni 2016 (Gemeindeversammlungsbeschluss) / einmalige Ausgaben Art. 35 und Art. 48
	² Beträgt der zu beschliessende Nachkredit zu einem von den Stimmberechtigten beschlossenen Kredit weniger als zehn Prozent dieses ursprünglichen Kredites, beschliesst unter Vorbehalt von Abs. 3 der Gemeinderat.	² Beträgt der zu beschliessende Nachkredit zu einem von den Stimmberechtigten beschlossenen Kredit weniger als zehn Prozent dieses ursprünglichen Kredites, beschliesst unter Vorbehalt von Abs. 3 der Gemeinderat.	keine Änderungen erforderlich
	³ Nachkredite über Fr. 100'000 beschliesst in jedem Fall die Gemeindeversammlung.	³ Nachkredite über Fr. 100'000 Fr. 150'000 beschliesst in jedem Fall die Gemeindeversammlung.	Anpassung an die Änderung vom 6. Juni 2016 (Gemeindeversammlungsbeschluss) / einmalige Ausgaben Art. 35 und Art. 48
Art. 5a (neu) Übertragung der Wasserbaupflicht	--	¹ Die Einwohnergemeinde Unterseen überträgt die Erfüllung der Wasserbaupflicht auf dem Gemeindegebiet von Unterseen gemäss geltender Wasserbaugesetzgebung an die Schwellenkorporation Unterseen. ² Das Organisationsreglement der Schwellenkorporation Unterseen mit den Perimeterplänen und Übersichtsplänen bildet die reglementarische Grundlage für die Schwellenkorporation Unterseen als öffentlich-rechtliche Körperschaft.	Neu zu bestimmender Artikel / Artikelnummer und Umschreibungsumfang muss noch abgeklärt werden.

Art. 37 Abs. 2	² Fünf Prozent der Stimmberechtigten können innert dreissig Tagen seit Veröffentlichung durch Unterzeichnen des entsprechenden Begehrens verlangen, dass das entsprechende Geschäft der Gemeindeversammlung zum Beschluss unterbreitet wird.	² Fünf Prozent der Stimmberechtigten können innert dreissig sechzig Tagen seit Veröffentlichung durch Unterzeichnen des entsprechenden Begehrens verlangen, dass das entsprechende Geschäft der Gemeindeversammlung zum Beschluss unterbreitet wird.	Verlängerung der Referendumsfrist
Art. 56	--	2.4 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	Einfügung neue Überschrift

Antrag

Der Einwohnergemeinderat beantragt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern:

- Die Beträge bei Nachkrediten in Art. 25 der Gemeindeordnung (S. 31) sind zu korrigieren.
- Die Gemeindeordnung ist mit dem neuen Art. 5a "Übertragung der Wasserbaupflicht" (S. 17) zu ergänzen.
- Die Referendumsfrist ist auf sechzig Tage zu verlängern.
- Für den Art. 56 ist die Überschrift "2.4 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter" einzufügen.

E. Anpassung an übergeordnetes Recht

ARTIKEL	GÜLTIGE GEMEINDEORDNUNG	ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE	BEMERKUNGEN
Art. 37	¹ Der Gemeinderat publiziert im amtlichen Anzeiger beschlossene Reglemente nach Art. 35 Abs. 1 Bstb. c.	¹ Der Gemeinderat publiziert im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde beschlossene Reglemente nach Art. 35 Abs. 1 Bstb. c.	gemäss Vorprüfung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung vom 25. Januar 2023
Anhang zur GO / ständige Kommissionen II. Bildungskommission Punkt 4 / Zuständigkeiten	⁴ Der Bildungskommission obliegen die Zuständigkeiten gemäss der kantonalen Schulgesetzgebung und des Schulreglements. Sie ist namentlich zuständig für a die Anstellung und Entlassung der Lehrkräfte an den Kindergärten und Volksschulen, b die Anstellung und Entlassung der Schulleitungen, c die Organisation der Schulen und Klassen, d die Aufsicht über den Schulbetrieb, e die Bewirtschaftung der Schulliegenschaften, f die Erwachsenenbildung, g unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige Stelle der kantonalen Erziehungsdirektion die Schaffung und Aufhebung von Schulen und Kindergärten, von Kindergarten- und Schulklassen sowie von freiwilligem Unterricht.	⁴ Der Bildungskommission obliegen die Zuständigkeiten gemäss der kantonalen Schulgesetzgebung und des Schulreglements. Sie ist namentlich zuständig für a die Organisation der Schulen und Klassen, b die Aufsicht über den Schulbetrieb, c die Erwachsenenbildung, d unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige Stelle der kantonalen Erziehungsdirektion die Schaffung und Aufhebung von Schulen und Kindergärten, von Kindergarten- und Schulklassen sowie von freiwilligem Unterricht.	gemäss Antrag der Bildungskommission vom 25. Januar 2022 Beschlussfassung Gemeinderat vom 7. Februar 2022

Antrag

Der Einwohnergemeinderat beantragt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, Art. 37 Abs. 1 (S. 27) und Punkt 4 "Zuständigkeiten" des Anhangs zur Gemeindeordnung - II. Bildungskommission (S. 43) an das übergeordnete Recht anzupassen.

4. Vorprüfung Teilrevision Gemeindeordnung

Dem Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) wurde die Teilrevision der Gemeindeordnung (inkl. Botschaft) zur Vorprüfung zugestellt.

Mit Schreiben vom 25. Januar 2023 hält das AGR fest, dass **sämtliche beabsichtigten Änderungen** der Gemeindeordnung **rechtmässig** und damit **genehmigungsfähig** sind.

Bei der Prüfung ist noch folgendes aufgefallen:

Per 1. Januar 2023 trat die neueste Änderung des kantonalen Gemeindegesetzes (GG; BSG 170.11) betreffend die Einführung amtlicher Bekanntmachungen in elektronischer Form in Kraft. Seitdem können die politischen Gemeinden wählen, ob sie ihre amtlichen Publikationen in Papierform im amtlichen Anzeiger oder in digitaler Form auf einer über das Internet zugänglichen Publikationsplattform veröffentlichen wollen. Aufgrund der neuen Wahlmöglichkeit lautet die Terminologie seit 1. Januar 2023 anstatt wie bisher "amtlicher Anzeiger" neu: "amtliches Publikationsorgan der Gemeinde". Das AGR empfiehlt daher, Art. 37 Abs. 1 der Gemeindeordnung mit der vorgesehenen Teilrevision entsprechend anzupassen.

Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Unterseen

Im Bestreben

- der Bevölkerung hohe Lebensqualität, Zufriedenheit, Integration und kulturelle Vielfalt zu ermöglichen,
- die natürliche und kulturelle Umwelt für gegenwärtige und künftige Generationen zu erhalten,
- der sozialen Verantwortung gerecht zu werden,
- günstige Rahmenbedingungen für eine leistungsfähige Wirtschaft zu schaffen,

erlassen die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Unterseen die folgende Gemeindeordnung.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1 Die Gemeinde und ihre Aufgaben

Artikel 1

Gebiet und Bevölkerung

Die Einwohnergemeinde Unterseen besteht aus dem ihr zugeordneten Gebiet und dessen Bevölkerung.

Artikel 2

Aufgaben

¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr von Bund und Kanton übertragenen Aufgaben.

² Sie kann darüber hinaus alle Aufgaben wahrnehmen, für die nicht ausschliesslich der Bund, der Kanton oder eine andere Organisation zuständig ist.

Artikel 3

Grundsätze der Aufgabenerfüllung

¹ Die Gemeindebehörden und die Verwaltung handeln im Interesse der Gemeinde und der Bevölkerung. Die Erfüllung der Gemeindeaufgaben erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel mit Rücksicht auf die Bedürfnisse und die Wünsche der Bevölkerung.

² Die Gemeinde weist die Zuständigkeiten klar zu und sorgt dafür, dass

- a* sich die politischen und ausführenden Organe gegenseitig achten, die eigenen Zuständigkeiten wahrnehmen und die Zuständigkeiten der anderen Organe respektieren,
- b* die Verwaltung die ihr obliegenden Aufgaben im Interesse der Bevölkerung verantwortungsbewusst und selbständig erfüllt.

Artikel 4

Mittelleinsatz

Die Gemeinde setzt die ihr zur Verfügung stehenden Mittel wirkungsvoll ein und

- a* definiert und misst ihre Leistungen und vergleicht diese mit denjenigen Dritter, soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist,
- b* weist die Art der Finanzierung, die Folgekosten und die Tragbarkeit der Leistungserbringung aus,
- c* setzt zur Leistungs- und Wirkungsüberprüfung angemessene Führungsinstrumente ein und stellt die zweckmässige Erfassung der Kosten sicher.

Artikel 5

Übertragung von
Aufgaben an Dritte

¹ Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe.

² Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, soweit sie

- a zu einer Einschränkung von Grundrechten führen kann,
- b eine bedeutende Leistung betrifft oder
- c zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.

Artikel 5a

Wasserbaupflicht

¹ Die Einwohnergemeinde Unterseen überträgt die Erfüllung der Wasserbaupflicht auf dem Gemeindegebiet von Unterseen gemäss geltender Wasserbaugesetzgebung an die Schwellenkooperation Unterseen.

² Das Organisationsreglement der Schwellenkooperation Unterseen mit den Perimeterplänen und Übersichtsplänen bildet die reglementarische Grundlage für die Schwellenkooperation Unterseen als öffentlich-rechtliche Körperschaft.

Artikel 6

Information

¹ Behörden und Verwaltung informieren die Bevölkerung über ihre Tätigkeiten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

² Die Information der Bevölkerung erfolgt nach dem Grundsatz der Transparenz und dient der freien und unverfälschten Meinungsbildung mit dem Ziel, das Vertrauen in Behörden und Verwaltung zu stärken.

³ Das Recht zur Einsichtnahme in Akten der Gemeinde sowie die Pflicht der Behörden und des Gemeindepersonals zur Geheimhaltung richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung über die Information und über den Datenschutz.

1.2 Parteifinanzierung

Artikel 7

- Parteifinanzierung
- ¹ Die Gemeinde unterstützt die politischen Parteien und Wählergruppen, indem sie bei Gemeindewahlen mindestens die Portikosten für den gemeinsamen Wahlversand trägt.
- ² Parteien oder Wählergruppen, die bei den Gemeinderatswahlen einen Wähleranteil von mindestens 5 % erreichen, sind beitragsberechtigt.
- ³ Die Stimmberechtigten legen im Budget den auf die Parteien und Wählergruppen zu verteilenden Betrag fest. [®]
- ⁴ Dieser Betrag wird wie folgt auf die Parteien und Wählergruppen verteilt:
- a 50 % zu gleichen Teilen,
 - b 50 % im Verhältnis der Wähleranteile.

[®] Änderung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 06.06.2016 / In Kraft auf 01.01.2017

Artikel 8

- Organe
- Organe der Gemeinde sind
- a die Stimmberechtigten, handelnd als Gemeindeversammlung, durch Urnenwahlen oder durch Urnenabstimmungen,
 - b der Gemeinderat und die Kommissionen mit Entscheidbefugnis,
 - c das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal,
 - d das Rechnungsprüfungsorgan.

Artikel 9

- Behörden
- Behörden sind der Gemeinderat und die Kommissionen.

Artikel 10

- Beschlussfähigkeit
- ¹ Behörden dürfen beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Vorbehalten bleibt die Beschlussfassung in ausserordentlichen Lagen und bei Katastrophenereignissen.

Artikel 11

Delegation von Entscheidungsbefugnissen

¹ Durch einfachen Beschluss des zuständigen Organs können unter Vorbehalt von Absatz 3 selbständige Entscheidungsbefugnisse verliehen werden an

- a* einzelne Mitglieder oder Ausschüsse des Gemeinderates,
- b* Kommissionen, einzelne Mitglieder oder Ausschüsse derselben,
- c* Personen aus der Verwaltung.

² Der Beschluss bezeichnet die delegierten Befugnisse, Geschäfte oder Geschäftsbereiche im Einzelnen.

³ Die Zuständigkeiten der Kommissionen und Verfügungsbefugnisse des Personals bedürfen einer Grundlage in einem Erlass.

Artikel 12

Wählbarkeit

Wählbar sind

- a* in den Gemeinderat die in der Gemeinde Stimmberechtigten,
- b* in Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis, die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten,
- c* in Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis alle urteilsfähigen Personen.

Artikel 13

Unvereinbarkeit

¹ Unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Gemeinderat und in einer Kommission mit Entscheidungsbefugnis sind alle Beschäftigungen, die diesen Organen unmittelbar untergeordnet sind und deren Umfang das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Vorsorge (BVG) erreicht.

² Weitergehend richtet sich die Unvereinbarkeit nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

Artikel 14

Amtsdauer

Das Gemeindepräsidium und das Vizepräsidium des Gemeinderates, die übrigen Mitglieder des Gemeinderates sowie die Mitglieder der ständigen Kommissionen werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

Artikel 15

Amtszeitbeschränkung

¹ Nach drei vollständig geleisteten, aufeinander folgenden Amtsdauern ist Wiederwahl für die nächste Amtsdauer unzulässig.

² Nicht angerechnet werden angebrochene Amtsdauern und für das Gemeindepräsidium die als Gemeinderatsmitglied geleisteten Amtsdauern.

Artikel 16

Ausstand

¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.

² Ausstandspflichtig ist ebenfalls, wer mit einer Person, deren persönlich Interessen von einem Geschäft unmittelbar berührt werden,

a in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis dem dritten Grade verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist oder [®]

b gesetzlich, statutarisch oder vertraglich verbunden ist.

³ Die Ausstandspflichtigen müssen von sich aus ihre Interessenbindungen offen legen.

⁴ Sie dürfen sich vor Verlassen des Raumes zur Sache äussern.

⁵ Die Ausstandspflicht gilt nicht an der Gemeindeversammlung und an der Urne.

[®] Änderung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 06.06.2016 / In Kraft auf 01.01.2017

Artikel 17Verwandtenaus-
schluss

Der Verwandtenausschluss richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

Artikel 18Disziplinarische
Verantwortlichkeit

¹ Die Behördenmitglieder und das Gemeindepersonal sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt.

² Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für das Gemeindepersonal und für die Mitglieder der von ihm eingesetzten Kommissionen.

³ Das Verfahren sowie die zu verhängenden Sanktionen richten sich nach der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

Artikel 19

Rücktritt

Ein Rücktritt während der Amtsdauer ist dem Gemeinderat mindestens drei Monate zum Voraus schriftlich mitzuteilen. Der Gemeinderat kann den Rücktritt auf kürzere Frist gestatten, wenn der Gemeinde dadurch kein wesentlicher Nachteil erwächst.

Artikel 20Ämter in anderen
Institutionen

¹ Wer aus einer Behörde oder aus dem Dienst der Gemeinde ausscheidet, tritt von allen Ämtern zurück, die in Ausübung der behördlichen oder dienstlichen Tätigkeit bekleidet worden sind.

² Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen anders beschliessen.

Artikel 21

Protokoll

¹ Über die Verhandlungen der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.

² Die Protokolle sind zu genehmigen und durch die Sitzungsleitung und die protokollführende Person zu unterzeichnen.

- ³ In den Protokollen sind wenigstens aufzunehmen
- a* Ort, Datum und Dauer der Verhandlungen,
 - b* die Namen der vorsitzenden und der protokollführenden Personen,
 - c* die Namen oder die Anzahl der anwesenden Personen,
 - d* gegebenenfalls die Namen von Ausstandspflichtigen,
 - e* sämtliche Anträge,
 - f* alle Beschlüsse.

1.4 Finanzhaushalt

Artikel 22

Finanzplan

¹ Der Finanzplan gibt einen Überblick über die Entwicklung des Finanzhaushalts der Gemeinde der nächsten fünf Jahre. Er ist behördenverbindlich.

² Der Gemeinderat erstellt den Finanzplan, passt ihn neuen oder veränderten Verhältnissen an und unterbreitet die wichtigsten Erkenntnisse jährlich den Stimmberechtigten zur Kenntnisnahme.

Artikel 23

Ausgaben

Ausgaben werden als Budget- oder als Verpflichtungskredit beschlossen. [⊗]

[⊗] Änderung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 06.06.2016 / In Kraft auf 01.01.2017

Artikel 24

Den Ausgaben gleichgestellte Geschäfte

Für die Bestimmung der Zuständigkeit werden den Ausgaben gleichgestellt:

- a* Bürgerschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
- b* Rechtsgeschäfte über das Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
- c* Finanzanlagen in Immobilien, [⊗]
- d* Finanzielle Beteiligungen an Unternehmen, gemeinnützigen Werken und dergleichen,
- e* Die Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Finanzanlagen darstellen, [⊗]

- f Die Anhebung und Beilegung von Prozessen und Enteignungsverfahren sowie deren Übertragung an ein Schiedsgericht; massgebend ist der Streitwert,
- g Die Entwidmung von Verwaltungsvermögen,
- h Der Verzicht auf Einnahmen.

⊗ Änderung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 06.06.2016 / In Kraft auf 01.01.2017

Artikel 25

Nachkredite

¹ Für die Bestimmung der Zuständigkeit zum Beschluss über einen Nachkredit werden der ursprüngliche Kredit und der zu beschliessende Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet. Liegt der Gesamtkredit unter Fr. 100'000 150'000, beschliesst der Gemeinderat den Nachkredit.

² Beträgt der zu beschliessende Nachkredit zu einem von den Stimmberechtigten beschlossenen Kredit weniger als zehn Prozent dieses ursprünglichen Kredites, beschliesst unter Vorbehalt von Abs. 3 der Gemeinderat.

³ Nachkredite über Fr. 100'000 150'000 beschliesst in jedem Fall die Gemeindeversammlung.

Artikel 26

Gebundene Ausgaben

Gebundene Ausgaben beschliesst unabhängig von ihrer Höhe der Gemeinderat.

Artikel 27

Wiederkehrende Ausgaben

¹ Für die Bestimmung der Zuständigkeit zum Beschluss über wiederkehrende Ausgaben wird der für einmalige Ausgaben massgebende Betrag durch den Faktor Zehn geteilt.

² Vorbehalten bleibt Art. 48 lit. c. ⊗

⊗ Änderung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 06.06.2016 / In Kraft auf 01.01.2017

Artikel 28

Beiträge Dritter
(Nettoprinzip)

Für die Bestimmung der Zuständigkeit werden Beiträge Dritter von der Gesamtausgabe abgezogen, soweit sie rechtlich verbindlich zugesichert und wirtschaftlich sichergestellt sind.

Artikel 29

Rahmenkredite

Die Stimmberechtigten können Verpflichtungskredite für mehrere Einzelvorhaben, die in einer sachlichen Beziehung zu einander stehen, als Rahmenkredite beschliessen.

Artikel 30

Rechnungsprüfung

¹ Mit der Rechnungsprüfung wird eine von der Gemeindeversammlung auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählte professionelle und verwaltungsunabhängige Revisionsstelle betraut.

² Die Aufgaben, Zuständigkeiten und Anforderungen an die Befähigung zur Rechnungsprüfung richten sich nach den kantonalen Bestimmungen über das Finanzhaushaltrecht der Gemeinden.

Artikel 31

Aufsichtsstelle für
Datenschutz

¹ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutzfragen im Sinn von Artikel 33 des Datenschutzgesetzes.

II. DIE GEMEINDEORGANISATION

2.1 Die Stimmberechtigten

Artikel 32

Stimmrecht

¹ Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind alle Personen, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde Unterseen wohnhaft sind.

² Die Stimmberechtigten äussern ihren Willen an der Urne oder an der Gemeindeversammlung.

³ Das Abstimmungs- und Wahlreglement bestimmt im Rahmen dieser Gemeindeordnung das Abstimmungs- und Wahlverfahren.

Artikel 33

Urnenwahlen

¹ Die Stimmberechtigten wählen die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten an der Urne im Mehrheitswahlverfahren (Majorz).

² Sie wählen die 6 übrigen Mitglieder des Gemeinderats an der Urne im Verhältniswahlverfahren (Proporz). Die Parteizugehörigkeit des Gemeindepräsidiums wird bei der Sitzverteilung nicht angerechnet.

Artikel 34

Urnenabstimmungen

Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne

- a einmalige Ausgaben von mehr als 2'000'000 Franken,
- b die Fusion mit anderen Gemeinden,
- c die Gesamtrevision der Ortsplanung.

Artikel 35

Gemeindever-
sammlung

a Sachgeschäfte

- ¹ Die Stimmberechtigten beschliessen an der Gemeindeversammlung:
- a den Erlass und die Änderungen der Gemeindeordnung sowie des Reglementes über Abstimmungen und Wahlen,
 - b die baurechtliche Grundordnung,
 - c alle übrigen Reglemente, sofern das fakultative Referendum nach Art. 37 zustande gekommen ist oder der Erlass eines Reglementes Gegenstand einer Initiative ist,
 - d die Jahresrechnung, [⊗]
 - e das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern, [⊗]
 - f die Grundzüge der Erhebung von Abgaben (Gegenstand der Abgabe, Abgabepflichtige und Bemessungsgrundsätze) mit Ausnahme der Gebühren von untergeordneter Bedeutung,
 - g einmalige Ausgaben von mehr als 150'000 Franken bis 2'000'000 Franken, [⊗]
 - h die Gründung eines Gemeindeverbandes, den Beitritt in einen oder den Austritt aus einem Gemeindeverband sowie Änderungen des Verbandsreglements, wenn die Aufgaben oder der Kostenschlüssel wesentlich ändern,
 - i von Gemeindeverbindungen unterbreitete Geschäfte, sofern die damit für die Gemeinde verbundene Ausgabe die Zuständigkeit des Gemeinderates überschreitet.

² Vorbehalten bleiben die besonderen Zuständigkeiten gemäss Reglement "Generalermächtigung für Rechtsgeschäfte über Eigentum an Liegenschaften des Finanzvermögens".

[⊗] Änderung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 06.06.2016 / In Kraft auf 01.01.2017

Artikel 36

b Wahlen

- ¹ Die Stimmberechtigten wählen an der Gemeindeversammlung im Mehrheitswahlverfahren (Majorz):
- a das Rechnungsprüfungsorgan der Gemeinde gemäss Artikel 30
 - b die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler.

² Das Wahlverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Reglementes über Abstimmungen und Wahlen.

Artikel 37

Referendum

¹ Der Gemeinderat publiziert im amtlichen **Anzeiger Publikationsorgan der Gemeinde** beschlossene Reglemente nach Art. 35 Abs. 1 Bstb. c. [®]

² Fünf Prozent der Stimmberechtigten können innert **dreissig sechzig** Tagen seit Veröffentlichung durch Unterzeichnen des entsprechenden Begehrens verlangen, dass das entsprechende Geschäft der Gemeindeversammlung zum Beschluss unterbreitet wird.

³ Wird das Referendum nicht ergriffen, setzt der Gemeinderat das Reglement in Kraft.

[®] Änderung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 06.06.2016 / In Kraft auf 01.01.2017

Artikel 38

Initiative

a Grundsatz

¹ Zehn Prozent der Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn dieses

- a in ihre Zuständigkeit fällt oder
- b ein Reglement nach Art. 35 Abs. 1 Bstb. c betrifft.

² Die Initiative ist gültig, wenn

- a das Initiativbegehren von mindestens zehn Prozent der Stimmberechtigten handschriftlich unterzeichnet ist,
- b sie entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist (Einheit der Form),
- c das Begehren nicht rechtswidrig ist,
- d sie nicht mehr als einen Gegenstand umfasst (Einheit der Materie),
- e sie eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält.

Artikel 39b Vorprüfung und
Sammelfrist

¹ Initiativbegehren sind bei der Gemeindeverwaltung zu hinterlegen. Die Verwaltung prüft ein Begehren innert Monatsfrist auf seine Rechtmässigkeit und gibt den Initiantinnen und Initianten das Ergebnis dieser Prüfung bekannt.

² Mit der Unterschriftensammlung darf erst begonnen werden, wenn das Ergebnis der Vorprüfung vorliegt.

³ Die notwendige Anzahl Unterschriften muss innert sechs Monaten seit Mitteilung des Prüfungsergebnisses bei der Gemeinde eingereicht werden.

Artikel 40

c Gültigkeit

¹ Der Gemeinderat prüft die bei der Gemeinde eingereichten Initiativen auf ihre Gültigkeit hin. Er ist an das Ergebnis der Vorprüfung (Art. 39 Abs. 1) nicht gebunden.

² Fehlt eine der in Artikel 38 genannten Voraussetzungen, verfügt der Gemeinderat die vollständige oder teilweise Ungültigkeit der Initiative. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Artikel 41

d Behandlung durch die Stimmberechtigten

¹ Der Gemeinderat unterbreitet den Stimmberechtigten gültige Initiativen bei nächster Gelegenheit, spätestens jedoch nach acht Monaten seit der Einreichung zum Beschluss.

² Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten die Annahme oder Ablehnung der Initiative beantragen oder einen Gegenvorschlag unterbreiten.

³ Werden Initiativen mit Gegenvorschlag an der Urne zur Abstimmung gebracht, können beide Vorlagen angenommen oder abgelehnt werden. Für den Fall, dass beide Vorlagen angenommen werden, enthält der Stimmzettel eine Stichfrage.

Artikel 42

Petition

¹ Jede Person hat das Recht, schriftliche Petitionen an den Gemeinderat zu richten.

² Die zuständige Behörde prüft und beantwortet die Petition spätestens innert sechs Monaten seit der Einreichung.

2.2 Der Gemeinderat

Artikel 43

Mitglieder Der Gemeinderat besteht einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten aus sieben Mitgliedern.

Artikel 44

Gemeindepräsidium ¹ Die Präsidentin oder der Präsident des Gemeinderates führt den Vorsitz im Gemeinderat und leitet die Gemeindeversammlung.

² Das Gemeindepräsidium beaufsichtigt die Gemeindeverwaltung und kann in Notfällen anstelle des Gemeinderates unaufschiebbare Entscheide fällen. Es informiert diesfalls unverzüglich den Gemeinderat.

Artikel 45

Vizepräsidium Ist das Gemeindepräsidium verhindert, übernimmt das Vizepräsidium dessen Aufgaben.

Artikel 46

Sekretariat ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber führt das Sekretariat des Gemeinderates.

² Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

Artikel 47

Zuständigkeiten ¹ Der Gemeinderat führt die Gemeinde, plant deren nachhaltige Entwicklung und koordiniert die Geschäfte.

a Grundsatz ² Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.

Artikel 48

- b Sachgeschäfte
- Der Gemeinderat beschliesst insbesondere
- a Einbürgerungen,
 - b abschliessend über einmalige Ausgaben bis 150'000 Franken, [®]
 - c abschliessend über wiederkehrende Ausgaben zur Beschaffung von Versicherungsleistungen, zur Entsorgung des Kehrtrichts (inklusive Transport), zur Beschaffung von Energie aller Art, zur Auslagerung der Gärtnerarbeiten für Schulliegenschaften und Friedhof, der Schneeräumung sowie für den kleinen Strassenunterhalt.
Die maximale Vertragsdauer für wiederkehrende Leistungen beträgt dabei für die aufgeführten Bereiche fünf Jahre; ausser für die Kehrtrichtsentsorgung (inklusive Transportleistungen), wo sie zehn Jahre beträgt. [®]
 - d unter Vorbehalt des Referendums gemäss Artikel 37 Reglemente,
 - e abschliessend über gebundene Ausgaben,
 - f die Schaffung oder Aufhebung von dauernden Stellen, wobei die Gemeindeversammlung jährlich über die Veränderungen des Stellenetats zu informieren ist,
 - g unter Vorbehalt von Art. 35 Abs. 1 Bstb. h die Änderung von Verbandsreglementen.

[®] Änderung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 06.06.2016 / In Kraft auf 01.01.2017

Artikel 49

- c Verwaltungsorganisation; übrige Erlasse
- ¹ Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung über die Verwaltungsorganisation. Er regelt darin insbesondere:
- a die Organisation des Gemeinderates,
 - b die Zuständigkeiten der Gemeinderatsmitglieder,
 - c die Einberufung, die Vorbereitung und das Verfahren von Gemeinderatssitzungen,
 - d die Bildung und Organisation von Ressorts,
 - e die Organisation der Gemeindeverwaltung,
 - f die Einsetzung weiterer Kommissionen ohne Entscheidbefugnisse,
 - g die Zuweisung von Geschäften an die Mitglieder des Gemeinderates,
 - h Vorgaben betreffend die Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr,
 - i die Berichterstattung,
 - j die privatrechtlich angestellten Funktionen.

² Er bestimmt die Einzelheiten der Organisation (z.B. Funktionendiagramme, Rollen- und Stellenbeschreibungen, etc.) in einem Organisationshandbuch, in einem Funktionsdiagramm oder in Stellenbeschreibungen.

³ Er erlässt in abschliessender Zuständigkeit namentlich:

- a Verordnungen zu Reglementen im Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten (vorbehältlich des fakultativen Referendums nach Artikel 37),
- b Bestimmungen über die Erhebung von Gebühren von untergeordneter Bedeutung, insbesondere von Kanzleigebühren,
- c Benützungsordnungen für Gemeindeanlagen, namentlich die Schulanlagen, samt den entsprechenden Gebührentarifen.

Artikel 50

d Wahlen

Der Gemeinderat wählt die Mitglieder der ständigen und nichtständigen Kommissionen, soweit nicht die Stimmberechtigten für die Wahl zuständig sind.

Artikel 51

e Vertretung in Gemeindeverbindungen

¹ Der Gemeinderat bezeichnet die Delegierten der Gemeinde in Gemeindeverbindungen.

² Der Gemeinderat bestimmt, wie die Gemeinde ihr Stimmrecht in Gemeindeverbänden ausübt.

³ Er kann den Gemeindedelegierten für die Ausübung des Stimmrechts verbindliche Weisungen erteilen.

2.3 Die Kommissionen

A Die ständigen Kommissionen

Art. 52

Aufzählung

¹ Der Gemeinderat wählt die folgenden ständigen Kommissionen:

- a Abstimmungs- und Wahlausschuss
- b Baukommission
- c Bildungskommission
- d Finanzkommission
- e Ortsbildkommission
- f Planungskommission
- g Sicherheitskommission

^{1bis} Er schlägt der zuständigen Wahlbehörde der Gemeinde Interlaken die Vertretung der Gemeinde Unterseen in der Sozialkommission der Gemeinde Interlaken¹ zur Wahl vor.

² Die Zusammensetzung der ständigen Kommission richtet sich ausser bei der Ortsbildkommission und der in Abs. ^{1bis} hievor erwähnten Sozialkommission nach dem Ergebnis der letzten Gemeinderatswahl (Proporz). Unter Vorbehalt anders lautender Regelung fällt die Parteizugehörigkeit der Gemeinderatsmitglieder, welche einer Kommission von Amtes wegen angehören, ausser Betracht.

¹ Gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung von Unterseen vom 06.09.2004 wurden die Aufgaben der institutionellen Sozialhilfe an die Gemeinde Interlaken (Sitzgemeinde) übertragen. Die Sozialkommission ist eine ständige Kommission der Sitzgemeinde, es gelten die Bestimmungen gemäss Reglement zur Aufgabenübertragung vom 18.11.2004, mit Änderung gemäss GRB vom 15.10.2012, in Kraft ab 01.01.2013, gemäss Zusammenarbeitsvertrag zwischen der Sitzgemeinde Interlaken und der Anschlussgemeinde Unterseen betreffend Führung einer gemeinsamen Sozialbehörde für die institutionelle Sozialhilfe vom 4. respektive 11.10.2004 (Fassung gültig vom 01.01.2013) sowie gemäss Kommissionsreglement 2017 (KommR) der Gemeinde Interlaken vom 16.08.2016, Fassung vom 16.03.2022.

³ Die anspruchsberechtigten Parteien und Wählergruppen werden eingeladen, dem Gemeinderat Wahlvorschläge für die Besetzung der Kommissionen zu unterbreiten.

Artikel 53

Gemeinsame Bestimmungen

¹ Mitgliederzahl, Organisation und Zuständigkeiten der Kommissionen ergeben sich aus dem Anhang, welcher im selben Verfahren erlassen wird wie die Gemeindeordnung.

² Die ständigen Kommissionen stellen dem Gemeinderat Antrag, wenn sie nicht aufgrund des übergeordneten oder des kommunalen Rechts zum Entscheid zuständig sind.

³ Die ständigen Kommissionen verfügen über die bewilligten und ihnen zugewiesenen Budgetkredite. [⊗]

⁴ Die Sekretärin oder der Sekretär der Kommission hat beratende Stimme und Antragsrecht.

[⊗] Änderung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 06.06.2016 / In Kraft auf 01.01.2017

B Die nichtständigen Kommissionen

Artikel 54

Einsetzung

Die Stimmberechtigten und der Gemeinderat können für Aufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen (Spezialkommissionen) einsetzen.

Artikel 55

Zuständigkeiten

¹ Der Auftrag der nichtständigen Kommission ist zeitlich befristet.

² Das einsetzende Organ kann die nichtständigen Kommissionen ermächtigen, über beschlossene Ausgaben zu verfügen oder bestimmte Rechtsgeschäfte abzuschliessen.

³ Die Mitgliederzahl, die Zuständigkeiten, die Organisation und die Unterschriftsberechtigung in den nichtständigen Kommissionen werden im Einsetzungsbeschluss geregelt.

2.4 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Artikel 56

Grundsatz

¹ Der Gemeinderat betreibt eine zeitgemässe und weitsichtige Personalpolitik.

² Die Einzelheiten werden im Personalreglement der Einwohnergemeinde Unterseen geregelt.

III. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Artikel 57

Strafbestimmungen Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements verstösst, wird mit Busse bis zu Fr. 5'000 bestraft, sofern nicht Strafvorschriften des übergeordneten Rechts anwendbar sind.

Artikel 58

Revision der Gemeindeordnung ¹ Soll die Gemeindeordnung einer Totalrevision unterzogen werden, wählt die Gemeindeversammlung eine nichtständige Kommission. Diese bereitet die Revision vor und unterbreitet der Versammlung einen Entwurf.

² Soll die Gemeindeordnung einer Teilrevision unterzogen werden, unterbreitet der Gemeinderat der Gemeindeversammlung einen Entwurf. Die Versammlung kann beschliessen, auch in diesem Fall eine nichtständige Kommission mit der Vorbereitung zu beauftragen.

Artikel 59

Amtszeitbeschränkung / bisherige Amtsdauern ¹ Die unmittelbar vor Inkraft treten dieser Gemeindeordnung geleisteten Amtsdauern werden zur Bestimmung der Amtszeitbeschränkung unter Vorbehalt von Abs. 2 angerechnet.

² Die als Mitglied der Planungs- und der Volkswirtschaftskommission geleisteten Amtsdauern werden nicht angerechnet.

Artikel 60

Inkraft treten ¹ Diese Gemeindeordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 und 3 auf den 1. Januar 2009 in Kraft.

² Die Gemeindewahlen für die Amtsperiode vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2012 werden nach den Bestimmungen dieser Gemeindeordnung durchgeführt.

³ Artikel 12 dieser Gemeindeordnung (Wählbarkeit) tritt auf den 1. Januar 2008 in Kraft.

Artikel 61

Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung werden das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Unterseen vom 24.04.1995 samt dessen bisherigen Änderungen, sowie alle weiteren widersprechenden Vorschriften aufgehoben.

² Artikel 21 des Organisationsreglements vom 24.04.1995 (Wählbarkeit) wird auf den 31. Dezember 2007 aufgehoben.

Artikel 62

Änderung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung werden folgende Erlasse geändert:

In allen Erlassen der Einwohnergemeinde Unterseen wird der Begriff „Organisationsreglement“ durch „Gemeindeordnung“ ersetzt.

Datenschutzreglement vom 13.09.1999

Art. 9

Randtitel: „Aufsichtsstelle Datenschutz“

¹ Die Geschäftsprüfungskommission Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutzfragen gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes.

² Sie Es erfüllt die ihr in Artikel 34 Datenschutzgesetz zugewiesenen Aufgaben. Sie Es ist ausserdem ...

³ Sie Es erstattet...

Schulreglement vom 03.06.1996Ganzes Reglement

„Schulkommission“ wird überall durch „Bildungskommission“ ersetzt

„Organisationsreglement (OgR)“ wird überall durch „Gemeindeordnung (GO)“ ersetzt.

Art. 1

Ersatzlos gestrichen

Art. 3 Abs. 1

Die Bildungskommission besteht aus 7 Mitgliedern. 6 Mitglieder werden gemäss Gemeindeordnung gewählt. Rest unverändert.

Ortspolizeireglement vom 06.06.1983Art. 2 (neu)

Die Sicherheitskommission ist Ortspolizeibehörde.

Personalreglement vom 02.06.1998Art. 1 Abs. 1 (neu)

Das Personal der Einwohnergemeinde Unterseen wird mit Ausnahme des Aushilfspersonals öffentlichrechtlich angestellt. Der Gemeinderat bezeichnet die Funktionen, welche von Aushilfspersonal wahrgenommen werden.

Art. 1 Abs. 2 (neu)

Die Vorschriften des Personalreglements gelten mit Ausnahme des Aushilfspersonals für das gesamte Personal der Gemeinde.

Bisheriger Art. 1 Abs. 2

Wird neu zu Abs. 3

Bisheriger Art. 1 Abs. 3

Wird neu zu Abs. 4

Art. 2 Abs. 1

Der Gemeinderat ernennt das öffentlichrechtlich angestellte Personal durch Verfügung.

Art. 2 Abs. 2

Ausser bei den Kaderangestellten kann er die Zuständigkeit zur Ernennung mittels Verordnung delegieren.

Anhang II zum Personalreglement vom 28.09.1998**5. Entschädigungen**

Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Präsident Fr. 1'000

Sekretär Fr. 1'000

Campingreglement vom 18.06.2001**Art. 2 Abs. 2**

Die Überwachung des Campingwesens obliegt – unter Aufsicht des Gemeinderates – der Polizeikommission der Sicherheitskommission.

Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Unterseen haben diese Gemeindeordnung samt Anhang in der Gemeindeversammlung vom 10. September 2007 genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE UNTERSEEN

Der Präsident:

Der Sekretär:

Unterseen, 10. September 2007

sig. S. Margot

sig. P. Beuggert

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am:
12. November 2007 / Monique Schürch, Fürsprecherin

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die vorliegende Gemeindeordnung während 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 10. September 2007 öffentlich aufgelegt worden ist.

GEMEINDESCHREIBEREI UNTERSEEN

Der Gemeindeschreiber:

Unterseen, 11. September 2007

sig. P. Beuggert

1. Änderung der Gemeindeordnung gültig ab 1. Januar 2017

Die Gemeindeversammlung vom 6. Juni 2016 hat die Änderungen von Art. 7 Abs. 3, Art. 16 Abs. 2 lit. a, Art. 23, Art. 24 lit. c und e, Art. 27 Abs. 2, Art. 35 Abs. 1 lit. d, e und g, Art. 37 Abs. 1, Art. 48 lit. b und c, Art. 53 Abs. 3, Anhang - III. Finanzkommission Art. 4 lit. a und i und Anhang - VI. Sicherheitskommission Art. 4 lit. c der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Unterseen vom 10. September 2007 beschlossen. Die Inkraftsetzung erfolgt auf den 1. Januar 2017.

EINWOHNERGEMEINDE UNTERSEEN

Der Präsident:

Der Sekretär:

Unterseen, 6. Juni 2016

sig. Jürgen Ritschard

sig. Peter Beuggert

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am: 20. Juli 2016

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die vorliegende Änderung der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Unterseen sowie deren Inkraftsetzung im Anzeiger Interlaken vom 28. Juli 2016 bekannt gemacht worden ist.

GEMEINDESCHREIBEREI UNTERSEEN

Der Gemeindeschreiber:

Unterseen, 29. Juli 2016

sig. Peter Beuggert

2. Änderung der Gemeindeordnung gültig rückwirkend ab 1. Januar 2017

Die Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2016 hat die Änderungen Anhang - I. Baukommission Art. 4 und Anhang - III. Finanzkommission Art. 4 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Unterseen vom 10. September 2007 beschlossen. Die Inkraftsetzung erfolgt rückwirkend auf den 1. Januar 2017.

EINWOHNERGEMEINDE UNTERSEEN

Der Präsident:

Der Sekretär:

Unterseen, 5. Dezember 2016

sig. Jürgen Ritschard

sig. Peter Beuggert

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am: 16. Januar 2017

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindegemeinschafter bescheinigt, dass die vorliegende Änderung der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Unterseen sowie deren Inkraftsetzung im Anzeiger Interlaken vom 26. Januar 2017 bekannt gemacht worden ist.

GEMEINDESCHREIBEREI UNTERSEEN

Der Gemeindegemeinschafter:

Unterseen, 27. Januar 2017

sig. Peter Beuggert

3. Änderungen der Gemeindeordnung gültig ab 1. Januar 2024

Die Gemeindeversammlung vom 11. September 2023 hat die Änderungen in Art. 5a, 25, 34, 37, 49 und 52, Ergänzung der Überschrift "2.4 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter" sowie im Anhang der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Unterseen vom 10. September 2007 beschlossen. Die Inkraftsetzung erfolgt auf den 1. Januar 2024.

EINWOHNERGEMEINDE UNTERSEEN

Der Präsident: Der Sekretär:

Unterseen, xx. xxx 202x

Jürgen Ritschard Peter Beuggert

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am: xx. xxx 202x

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die vorliegende Änderung der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Unterseen sowie deren Inkraftsetzung im Anzeiger Interlaken vom xx. xxx 202x bekannt gemacht worden ist.

GEMEINDESCHREIBEREI UNTERSEEN

Der Gemeindeschreiber:

Unterseen, xx. xxx 202x

Peter Beuggert

Anhang zur Gemeindeordnung

STÄNDIGE KOMMISSIONEN

I. Baukommission

Mitgliederzahl	¹ Die Baukommission besteht einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten aus sieben Mitgliedern.
Wahlorgan	² Der Gemeinderat wählt sechs Mitglieder der Kommission ohne die Präsidentin oder den Präsidenten.
Mitgliedschaft und Präsidium von Amtes wegen	³ Die Ressortvorsteherin oder der Ressortvorsteher gehört der Baukommission von Amtes wegen an und präsidiert diese.
Zuständigkeiten	⁴ Der Baukommission obliegen im Rahmen der kantonalen Baugesetzgebung, der baurechtlichen Grundordnung sowie des Gemeindereglements vom Gemeinderat gestützt auf Art. 49 Abs. 2 der Gemeindeordnung festgelegten Organisationshandbuchs Zuständigkeiten in den folgenden Fachbereichen:
abschliessend	a Hochbau (Baubewilligungen, Baupolizei, Fachberichte etc.), [®]
antragstellend	b Strassen, c Kanalisation, d Ver- und Entsorgung, e Natur- und Umweltschutz, f Friedhof und Bestattungswesen, g Reklamewesen, h Vermessungswesen, i Wasserbau, k Werkhof
Verfügungsbefugnisse	⁵ Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten gemäss Organisationshandbuch ist die Baukommission verfügungsbefugt. Sie kann den ihnen den ihr untergeordneten Stellen mittels Verordnung Verfügungsbefugnisse einräumen.

[®] Änderung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 05.12.2016 / In Kraft rückwirkend auf 01.01.2017

II. Bildungskommission

Mitgliederzahl	¹ Die Bildungskommission besteht einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten aus sieben Mitgliedern.
Wahlorgan	² Der Gemeinderat wählt sechs Mitglieder der Bildungskommission ohne die Präsidentin oder den Präsidenten.
Mitgliedschaft und Präsidium von Amtes wegen	³ Die Ressortvorsteherin oder der Ressortvorsteher gehört der Bildungskommission von Amtes wegen an und präsidiert diese.
Zuständigkeiten	<p>⁴ Der Bildungskommission obliegen die Zuständigkeiten gemäss der kantonalen Schulgesetzgebung und des Schulreglements. Sie ist namentlich zuständig für</p> <ul style="list-style-type: none"> a die Anstellung und Entlassung der Lehrkräfte an den Kindergärten und Volksschulen, b die Anstellung und Entlassung der Schulleitungen, a die Organisation der Schulen und Klassen, b die Aufsicht über den Schulbetrieb, c die Bewirtschaftung der Schulliegenschaften, c die Erwachsenenbildung, d unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige Stelle der kantonalen Erziehungsdirektion die Schaffung und Aufhebung von Schulen und Kindergärten, von Kindergarten- und Schulklassen sowie von freiwilligem Unterricht. <p>⁵ Die Bildungskommission ist für die Bereiche Kultur und Sport zuständig. Sie misst diesen Bereichen hohe Beachtung bei und fördert entsprechende Aktivitäten.</p> <p>⁶ Weiter ist die Bildungskommission für die folgenden Bereiche zuständig:</p> <ul style="list-style-type: none"> a Bibliothek, b Musikschulen, c Schulärztlicher Dienst, d Schulzahnpflege.
Verfügungsbefugnisse	⁷ Im Rahmen der Zuständigkeiten ist die Bildungskommission verfügungsbefugt. Sie kann mittels Verordnung der Schulleitung Verfügungsbefugnis einräumen.

III. Finanzkommission

Mitgliederzahl	¹ Die Finanzkommission besteht einschliesslich ihrer Präsidentin oder ihres Präsidenten aus sieben Mitgliedern.
Wahlorgan	² Der Gemeinderat wählt sechs Mitglieder der Finanzkommission ohne die Präsidentin oder den Präsidenten.
Mitgliedschaft und Präsidium von Amtes wegen	³ Die Ressortvorsteherin oder der Ressortvorsteher gehört der Finanzkommission von Amtes wegen an und präsidiert diese.
Zuständigkeiten	<p>⁴ Die Finanzkommission berät den Gemeinderat und überwacht in dessen Auftrag den gesamten Finanzhaushalt der Gemeinde. Ihr obliegen namentlich die folgenden Zuständigkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a Überwachung des Finanzhaushaltes und der Rechnungsablage der Gemeinde, erstellen des Budgets zuhanden des Gemeinderates mit Antragstellung über Steueranlagen und Gebührensätze, b Mittelfristige und „rollende“ Finanzplanung, c Prüfung aller Verpflichtungskredite der Gemeindeversammlung und Urnenabstimmung auf ihre finanzielle Tragbarkeit, e Beratung des Gemeinderates auf dessen Verlangen in finanziellen Belangen sowie Vorbereitung von Anleihe- und Darlehensaufnahmen, f Überwachung des Versicherungswesens der Gemeinde, d Bau von Gemeindeliegenschaften (Projektierung, Umsetzung etc.) soweit die Verwaltung nicht abschliessend zuständig ist, [⊗] e Betrieb von Gemeindeliegenschaften (Unterhalt, Bewirtschaftung etc.) soweit die Verwaltung nicht abschliessend zuständig ist, [⊗] f Vorprüfung der ihr vom Gemeinderat überwiesenen Geschäfte in Bezug auf ihre finanziellen Auswirkungen, g Wahrnehmung der Aufgaben im Bereich Steuerwesen gemäss kantonaler Steuergesetzgebung und Gemeindesteuerreglement, h Prüfungs- und Kontrolltätigkeit im Bereich der Verpflichtungskredite. [⊗]

[⊗] Änderung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 06.06.2016 / In Kraft auf 01.01.2017

[⊗] Änderung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 05.12.2016 / In Kraft rückwirkend auf 01.01.2017

IV. Ortsbildkommission

Mitgliederzahl	¹ Die Ortsbildkommission besteht einschliesslich ihrer Präsidentin oder ihres Präsidenten aus fünf Mitgliedern.
Zusammensetzung	² Der Gemeinderat und die Baukommission sind je mit einem Mitglied in der Ortsbildkommission vertreten.
Wahlorgan	³ Der Gemeinderat wählt die übrigen Mitglieder der Kommission aufgrund fachlicher Kriterien.
Konstituierung	⁴ Die Ortsbildkommission konstituiert sich selbst.
Zuständigkeiten	⁵ Ihr obliegen die folgenden Zuständigkeiten: <i>a</i> sie begutachtet zuhanden der Baukommission alle Bauvorhaben im Bereich der Altstadt, <i>b</i> sie begutachtet auf Ersuchen der Baukommission alle Bauvorhaben im ganzen Gemeindegebiet, wenn Fragen der Ästhetik zur Diskussion stehen, <i>c</i> sie wacht über erhaltens- und schutzwürdige Bauten und Anlagen im ganzen Gemeindegebiet, <i>d</i> sie setzt sich für den Schutz und die Pflege von kulturhistorischen und archäologischen Gütern ein.

V. Planungskommission

Mitgliederzahl	¹ Die Planungskommission besteht einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten aus sieben Mitgliedern.
Wahlorgan	² Der Gemeinderat wählt sechs Mitglieder der Planungskommission ohne die Präsidentin oder den Präsidenten.
Mitgliedschaft und Präsidium von Amtes wegen	³ Die Ressortvorsteherin oder der Ressortvorsteher gehört der Kommission von Amtes wegen an und präsidiert diese.
Zuständigkeiten	⁴ Die Planungskommission <ul style="list-style-type: none"><i>a</i> beschafft die erforderlichen Planungsgrundlagen (Entwicklung der Bevölkerung, Wirtschaft, Verkehrsmittel),<i>b</i> erarbeitet die siedlungspolitischen Leitbilder sowie die Planungskonzepte, insbesondere für die kommunale Infrastruktur,<i>c</i> stellt die Verbindung zu den Planungsorganen benachbarter Gemeinden und zu regionalen Planungsverbindungen sicher,<i>d</i> vertritt die Gemeinden in interkommunalen und regionalen Planungsverbindungen,<i>e</i> erarbeitet Baulinien-, Überbauungs-, Zonen- und Gestaltungspläne sowie Sonderbauvorschriften,<i>f</i> strebt mit allen Tätigkeiten eine ökologisch, wirtschaftlich und sozial nachhaltige Entwicklung der Gemeinde an,<i>g</i> fördert das Zusammenwirken der Interessen von Handel, Industrie, Tourismus und Landwirtschaft und ist für einen angemessenen Ausgleich der verschiedenen Interessen besorgt,<i>h</i> befasst sich mit dem öffentlichen Verkehr.

VI. Sicherheitskommission

Mitgliederzahl	¹ Die Sicherheitskommission besteht einschliesslich ihrer Präsidentin oder ihres Präsidenten aus sieben Mitgliedern.
Wahlorgan	² Der Gemeinderat wählt sechs Mitglieder der Kommission.
Mitgliedschaft und Präsidium von Amtes wegen	³ Die Ressortvorsteherin oder der Ressortvorsteher gehört der Sicherheitskommission von Amtes wegen an und präsidiert diese.
Zuständigkeiten	<p>⁴ Die Sicherheitskommission ist Gemeindepolizeibehörde. Ihr obliegt im Rahmen der Vorgaben des Ortspolizeireglements die Behandlung aller Fragen der öffentlichen Sicherheit in der Einwohnergemeinde Unterseen, namentlich aus den Bereichen</p> <ul style="list-style-type: none"> a gemeindepolizeiliche Aufgaben, b Einbürgerungen (Vorbereitung des gemeinderätlichen Entscheids), c Strassensignalisation, Parkierungsordnung und Temporegime (Vorbereitung der gemeinderätlichen Entscheide), [Ⓞ] d Niederlassungs- und Fremdenpolizei, e Lebensmittel- und Gewerbepolizei, f Gesundheitspolizei, g Marktpolizei, h Campingwesen, i Feuerwehr, j Zivilschutz, k Ausserordentliche Lagen, l wirtschaftliche Landesversorgung.
Verfügungsbefugnisse	⁵ Im Rahmen ihrer Aufgaben Zuständigkeiten ist die Sicherheitskommission verfügungsbefugt. Sie kann den ihr untergeordneten Stellen mittels Verordnung Verfügungsbefugnisse einräumen.

[Ⓞ] Änderung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 06.06.2016 / In Kraft auf 01.01.2017

Friedhof- und Bestattungsreglement der Einwohnergemeinde Unterseen

Die Einwohnergemeinde Unterseen erlässt auf Antrag des Gemeinderates gestützt auf:

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf:

- a) die Eidgenössische Zivilstandsverordnung (ZSTV, SR 211.112.2) vom 28. April 2004²;
- b) das Gemeindegesetz des Kantons Bern (GG, BSG 170.11) vom 16. März 1998;
- c) das Dekret des Grossen Rates vom 25. November 1876 über das Begräbniswesen (BSG 556.1);
- d) das Dekret des Grossen Rates vom 24. Mai 1904 betreffend die Feuerbestattung im Kanton Bern (BSG 556.2);
- e) Art. 48 Bst. d der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Unterseen vom 10. September 2007

folgendes Friedhof- und Bestattungsreglement

Artikel 1

Aufsicht und Verwaltung

Das Friedhof- und Bestattungswesen ist Sache des Gemeinderates. Aufsicht und Verwaltung des Friedhofes obliegen der Baukommission.

Zuständigkeiten

¹ Das Friedhof- und Bestattungswesen ist Sache des Gemeinderates.

² Die Aufsicht (Einhaltung des Reglements, Erlass / Festlegung von Massnahmen bei Nichteinhaltung) obliegt der Baukommission.

³ Für die Verwaltung und die Bewirtschaftung des Friedhofs sowie für die Koordination des Bestattungswesens ist die Bauabteilung zuständig.

¹ Änderung vom 23.10.2000

² Änderung vom 13.03.2006

Artikel 2²

Betreuung/Unterhalt

Betrieb und Unterhalt des Friedhofes liegen im Aufgabenbereich des Werkhofes.

Betrieb und Unterhalt

~~Der Friedhofgärtner als Mitarbeiter des Werkhofes, ist verantwortlich für die Bestattungen und die Friedhofadministration.~~

Artikel 3²

Todesfälle Meldepflicht

Todesfälle sind innert 2 Tagen schriftlich oder durch persönliche Vorsprache dem Zivilstandsamt zu melden. Im übrigen gilt Art. 34 und 35 der eidg. Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004.

Artikel 4

Aufbahrung

¹ Kein Leichnam darf bestattet werden, bevor bei eingetretener Winterkälte wenigstens 72 Stunden und in der übrigen Jahreszeit wenigstens 48 Stunden seit dem Hinschied verflossen sind. Wird der Leichnam in der Aufbahrungshalle aufgebahrt, kann die Bestattung auch in der warmen Jahreszeit ohne Sonderbewilligung bis 96 Stunden nach dem Tode gestattet werden. Für längere Aufbahrung der Leiche ist von der Bauabteilung² eine Bewilligung auszustellen. Das gleiche gilt für frühere Bestattungen, wobei die Bewilligung in den Ausnahmefällen gemäss der jeweils gültigen kantonalen Gesetzgebung nur auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses erteilt werden darf.

² In der Regel erfolgt die Aufbahrung des Leichnams in der Aufbahrungshalle. Auf Wunsch der Angehörigen wird die Aufbahrung im Trauerhaus gestattet, insofern keine sanitätspolizeilichen Gründe dagegen sprechen. Das Leichengebet findet ordentlicherweise bei der Aufbahrungshalle statt.

Artikel 5

Transport der Verstorbenen

Der Transport von Verstorbenen für die Überführung und Bestattung ist Sache der Angehörigen.

¹ Änderung vom 23.10.2000

² Änderung vom 13.03.2006

Artikel 6

Bestattungsbewilligung

¹ Die Bestattungsbewilligung erteilt **der Friedhofgärtner die Bauabteilung**. **Er/Sie** setzt die Gebühren nach Tarif zuhanden der Gemeindekasse fest.

² Ohne amtliche Erlaubnis darf kein Leichnam bestattet werden.

³ Ausser der auf amtlichem Formular von einem Arzt auszustellenden Todesanzeige ist für die Feuerbestattung eine ärztliche Bescheinigung über die Todesursache erforderlich, in der ausdrücklich angegeben werden muss, dass gewaltsamer Tod, bzw. Vergiftung ausgeschlossen ist.

Artikel 7

Zeitliche Anordnung der Bestattungen

Der Friedhofgärtner Die Bauabteilung setzt im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem Pfarrer die Bestattungszeiten fest. Diese sind ordentlicherweise werktags (ausgenommen Samstag), mittags um 12.00 Uhr. Ausserordentlicherweise können Bestattungen auch nachmittags um 15.00 Uhr, bzw. 16.00 Uhr (je nach dem ortsüblichen Läuten der Kirchenglocken) angesetzt werden.

Artikel 8¹

Gräber

¹ Die Friedhofanlage ist in Bestattungsfelder für

- **Sternenkindergrab (Tod- und Frühgeburten ab der 22. Schwangerschaftswoche)**
- Kindergräber (Kinder bis 12 Jahre)
- Reihengräber (Erwachsene inkl. Kinder über 12 Jahre)
- Urnengräber
- Urnenwand
- Gemeinschaftsgrab

eingeteilt. Die Lage der Bestattungsfelder resp. Gräber ist aus dem Friedhofplan ersichtlich.

² Die Grabtiefe beträgt für

a) Kindergräber (bis 2 Jahre)	120 cm
b) Kindergräber (3 -12 Jahre)	150 cm
c) Reihengräber	180 cm
d) Urnengräber	50 cm

Alternative Bestattungsformen

³ **Der Gemeinderat beschliesst auf Antrag der Baukommission alternativen Bestattungsformen.**

¹ Änderung vom 23.10.2000

² Änderung vom 13.03.2006

Artikel 9¹

Urnenwand

¹ Die "Urnenwand" ist eine Grabstätte mit Nischen die mit einer Platte abgedeckt werden.

² Die Bepflanzung und die Gestaltung der Grabstätte durch Angehörige ist nicht möglich.

Artikel 10¹

Gemeinschaftsgrab

¹ Unter der Bezeichnung "Gemeinschaftsgrab" besteht eine Grabstätte für die Beisetzung von Aschen.

² Die Asche wird ohne Urne im Gemeinschaftsgrab beigesetzt. Eine Umbestattung zu einem späteren Zeitpunkt ist deshalb nicht möglich.

³ Das Errichten eines Grabmals oder die Gestaltung der Grabstätte durch Angehörige ist nicht möglich. Auf Wunsch können Name, Vorname, Geburts- und Todesjahr auf einer Schrifftafel angebracht werden. Die Schrifftafel trägt mehrere Namen.

Artikel 11

Bestattungskontrolle und Ordnungsnummern

Nach beendigter Bestattungsfeier wird jedes Grab zugedeckt und mit einer Ordnungsnummer versehen. **Der Friedhofgärtner** **Die Bauabteilung** führt über die Bestattungen eine genaue Kontrolle. **Er/Sie** hat den Angehörigen von Verstorbenen aus derselben unentgeltlich Auskunft zu geben. Die Kontrolle ist den Behörden, welche Einsicht wünschen, auf Verlangen jederzeit vorzuweisen.

Artikel 12

Unterhalt, Schmuck und Bepflanzung der Gräber (Kindergräber, Reihengräber, Urnengräber)

¹ Unterhalt, Schmuck und Bepflanzung der Gräber sind Sache der Angehörigen. Es steht ihnen frei, dies selbst zu besorgen, dem Werkhof² oder auch Drittpersonen zu übertragen.

² Die Gräber sollen möglichst niedrig bepflanzt und dem Charakter der Gräberreihe angepasst werden, um eine einheitliche und ruhige Wirkung zu erzielen. Das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern die die Grabmäler überragen ist untersagt.¹

¹ Änderung vom 23.10.2000

² Änderung vom 13.03.2006

³ Nicht mehr richtig stehende Grabsteine und Einfassungen müssen durch die Angehörigen gerichtet werden. Es steht ihnen frei, dies selbst zu besorgen oder Drittpersonen zu übertragen.

⁴ Bei Übertretungen verwarnt die Baukommission und stellt nach zweimonatiger Frist auf Kosten der Angehörigen die Ordnung wieder her.

Artikel 13¹

Grabeinfassungen
Grabmäler

a) Grabeinfassungen

¹ Die Gräber werden mit Einfassungen und wo nötig mit Trittplatten versehen. Das Setzen und der Unterhalt geschieht durch den **Friedhofgärtner Werkhof**.

² Für den Blumenschmuck wird eine der Grösse des Grabes entsprechende Fläche offengelassen.

b) Grabmäler

¹ Grabmäler dürfen in der Regel nicht vor einem Jahr nach der Bestattung, d.h. nachdem sich der Grabhügel gesetzt hat, angebracht werden. Die Lieferanten von Grabsteinen haben sich in jedem Fall vor dem Versetzen derselben an den **Friedhofgärtner Werkhof** zu wenden, welcher die notwendigen Weisungen über Masse und Flucht zu erteilen hat.

² Grabmäler dürfen von Montag bis Freitagnachmittag versetzt werden. An Vortagen von gesetzlichen Feiertagen dürfen keine Grabmäler oder Bestandteile davon versetzt werden.

Artikel 14¹

Grabmäler
Art der Ausführung

¹ Die Ausdehnung der Grabmäler darf die folgenden vorgeschriebenen Masse nicht überschreiten (in cm):

	<u>Höhe</u>	<u>Breite</u>
Kindergräber	60	40
Reihengräber	100	60
Urnengräber	80	50
<u>Mindestdicke</u>	von Grabmälern aus Kunst- oder Naturstein 12 cm	
<u>Versetztiefe</u>	maximal 30 cm	

¹ Änderung vom 23.10.2000

² Änderung vom 13.03.2006

² Blech, Porzellan, Glas oder Email, ebenso auffällige Fantasieformen oder auffällig gefärbte Steine sowie geschliffener weisser oder schwarzer Marmor, dürfen nicht verwendet werden. Nicht gestattet ist auch das Bedecken eines Grabes mit Kies jeder Sorte oder Farbe. Über spezielle Fälle entscheidet die Baukommission.

Artikel 15¹

Grabesruhe

¹ Die Grabesruhe beträgt für

Sternenkindergräber	20 Jahre
Kindergräber	20 Jahre
Reihengräber	20 Jahre ²
Urnengräber	20 Jahre ²
Urnenwand max.	20 Jahre ²
Gemeinschaftsgrab	20 Jahre ²

² Vorher dürfen keine Erdbestattungsgräber geöffnet werden, behördlich angeordnete Exhumierung vorbehalten.
Die Grabesruhe eines bestehenden Grabes wird durch die Zugabe einer Urne nicht verlängert.

Artikel 16

Versetzen von
Leichnamen

Das Versetzen von Leichnamen in andere Felder bedarf einer Bewilligung durch den Regierungstatthalter.

Artikel 17

Abräumen der
Gräber
Entfernen des
Grabschmuckes

¹ Das Abräumen des Grabes ist Sache der Angehörigen. Grabschmuck, der innert der gesetzten Frist nicht durch die Angehörigen beansprucht und entfernt wird, wird durch den Werkhof entsorgt.²

² Wenigstens 6 Monate vor beabsichtigter Aufhebung² eines Gräberfeldes hat die Bauabteilung² dieses Vorhaben im Amtsanzeiger öffentlich bekannt zu machen.

¹ Änderung vom 23.10.2000

² Änderung vom 13.03.2006

Artikel 18

Offenhaltung und
Schonung des
Friedhofes

¹ Der Friedhof bleibt tagsüber geöffnet.

² Der Friedhof wird der Schonung und dem Schutze des Publikums empfohlen. Ungebührliches Benehmen, Spiel und Lärm und das unberechtigte Pflücken von Blumen, alle Beschädigungen oder Verunreinigungen von Gräbern, Denkmälern und sonstigen Anlagen müssen geahndet werden.

³ Das Mitbringen von Hunden auf den Friedhof ist untersagt (ausgenommen sind Blindenhunde).

Artikel 19

Pflege der Gräber

¹ Gräber, welche während einem² Jahr nicht gepflegt wurden, werden auf Kosten der Angehörigen vom **Friedhofgärtner Werkhof** abgeräumt und mit Immergrün angepflanzt.

² Die Pflege dieser Gräber besorgt der Werkhof.²

Artikel 20¹

Gebühren

~~¹ Die Gebühren über das Friedhof- und Bestattungswesen werden in einem besonderen, von der Gemeindeversammlung zu genehmigenden Grundgebührentarif festgelegt.~~

¹ Der Gemeinderat legt die Gebühren in einer Verordnung fest.

~~² Der Gemeinderat setzt die Gebühren entsprechend dem im Gebührentarif festgelegten Rahmen in einer Verordnung fest.²~~

³² In besonderen Fällen kann der Gemeinderat den Ansatz für die Grabgebühren bis zu 50 % ermässigen; dies gilt insbesondere wenn der Verstorbene mit Unterseen eng verbunden war.

Artikel 21

Spezialfinanzierung Grabunterhalt-/anpflanzung²

¹ Die Gemeinde führt für den Unterhalt der Gräber eine Spezialfinanzierung „Grabunterhalt-/anpflanzung“. Diese Spezialfinanzierung wird durch die gemäss Reglement vereinnahmten Gebühren für den Grabunterhalt und Grabanpflanzung geöffnet.²

¹ Änderung vom 23.10.2000

² Änderung vom 13.03.2006

² Der Gemeinderat ist zuständig für die Entnahmen aus der Spezialfinanzierung, sofern er diese Zuständigkeit nicht mittels Verordnung delegiert.

³ Die Spezialfinanzierung wird verzinst. Der Gemeinderat legt den jeweiligen Zinssatz nach dem Durchschnitt des Sparkontozinses und der ersten variablen Hypothek der BEKB fest.²

⁴ Der nach dem Reglement vom 07.12.1998 mit Änderungen vom 23.10.2000 bezahlte Grabunterhalt bleibt bis zur Aufhebung der Gräber bestehen.

Falls die Angehörigen den Grabunterhalt selbst besorgen oder Drittpersonen übertragen, wird ihnen auf Antrag jährlich 1/25 der bezahlten Grabgebühren zurückerstattet.²

Artikel 22

Strafbestimmungen

¹ Wer gegen die folgenden Vorschriften dieses Reglementes verstösst, kann vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu Fr. 5'000.-- bestraft werden: - Art. 18²

² Das Verfahren richtet sich nach Art. 59 des Gemeindegesetzes und Art. 50 ff der Gemeindeverordnung².

³ Im übrigen sind die Bestimmungen des kantonalen Polizeigesetzes massgebend.

Artikel 23

Inkrafttreten
Bestehende Mietverträge

¹ Dieses Reglement mit Grundgebührentarif tritt am 1. Juli 2006² in Kraft.

² Alle früheren Reglemente und Erlasse der Gemeinde werden damit aufgehoben, insbesondere das Reglement vom 07.12.1998 mit Änderungen vom 23.10.2000.

Für Gräber nach dem Reglement vom 07.12.1998 mit Änderungen vom 23.10.2000 bleibt die Grabesruhe von 20 Jahren für Kindergräber und 25 Jahre für alle übrigen Gräber bestehen.²

³ Verträge über Mietgräber, welche nach den Bestimmungen des Reglements vom 14.12.1981 bis vor dem 14.02.1985 abgeschlossen worden sind, behalten ihre Gültigkeit bis zu deren ordentlichem Ablauf.

¹ Änderung vom 23.10.2000

² Änderung vom 13.03.2006

Genehmigung

Das vorliegende Friedhof- und Bestattungsreglement mit Grundgebührentarif der Einwohnergemeinde Unterseen wurde an der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 1998 mit 75 Ja- gegen 0 Nein-Stimmen, bei vier Enthaltungen, angenommen.

NAMENS DES EINWOHNERGEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Sekretär

Unterseen, 7. Dezember 1998

sig. H. Schütz

sig. E. Ruf

Auflagenzeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber von Unterseen bescheinigt hiermit, dass das Friedhof- und Bestattungsreglement mit Grundgebührentarif, gültig ab 1. Januar 1999, während der gesetzlichen Auflagefrist 20 Tage vor und 20 Tage nach der Gemeindeversammlung vom 07. Dezember 1998, d.h. vom 18. November bis 27. Dezember 1998, auf der Gemeindeschreiberei (Kanzlei) öffentlich aufgelegt worden ist.

Innerhalb der Auflage- und der 30-tägigen Beschwerdefrist nach der Gemeindeversammlung sind keine Einsprachen dagegen eingelangt.

Der Gemeindeschreiber:

Unterseen, 7. Januar 1999

sig. E. Ruf

1. Änderung vom 23. Oktober 2000 gültig ab 01.01.2001**Genehmigung**

Vorliegende Änderung des Friedhof- und Bestattungsreglementes mit Grundgebührentarif der Einwohnergemeinde Unterseen wurde an der Gemeindeversammlung vom 23. Oktober 2000 mit 57 Ja- gegen 0 Nein-Stimmen, bei 1 Enthaltung, genehmigt.

Diese Änderung tritt auf den 01. Januar 2001 in Kraft.

NAMENS DES EINWOHNERGEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Sekretär

Unterseen, 23. Oktober 2000

sig. H. Schütz

sig. E. Ruf

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindegeschreiber von Unterseen bescheinigt hiermit, dass die Änderung des Friedhof- und Bestattungsreglementes mit Grundgebührentarif, gültig ab 01. Januar 2001, während der gesetzlichen Auflagefrist von 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung vom 23. Oktober 2000, vom 22. September bis 21. Oktober 2000, auf der Gemeindegeschreiberei (Kanzlei) zur Einsicht durch die Stimmberechtigten auflag.

Innert der gesetzlich anberaumten Frist von 30 Tagen sind keine Einsprachen gegen vorliegende Änderung des Reglementes eingelangt.

Unterseen, 24. November 2000

Der Gemeindegeschreiber:
sig. E. Ruf

2. Änderung vom 13. März 2006 gültig ab 01.07.2006**Genehmigung**

Die vorliegenden Änderungen des Friedhof- und Bestattungsreglementes mit Grundgebührentarif in Art. 2, Art. 3, Art. 4 Abs. 1, Art. 12 Abs. 1-5, Art. 15 Abs. 1, Art. 17 Abs. 1 und 2, Art. 19 Abs. 1 und 2, Art. 20 Abs. 2 und 3, Art. 21 Abs. 1, 3 und 4, Art. 22 Abs. 1 und 2, Art. 23 Abs. 1 und 2 und Grundgebührentarif der Einwohnergemeinde Unterseen wurde an der Gemeindeversammlung vom 13. März 2006 mit 69 Ja-Stimmen, keiner Neinstimme, bei zwei Enthaltungen, genehmigt. Diese Änderung tritt auf den 1. Juli 2006 in Kraft.

NAMENS DES EINWOHNERGEMEINDERATES
Der Präsident: Der Sekretär

Unterseen, 13. März 2006

sig. S. Margot

sig. P. Beuggert

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindegeschreiber von Unterseen bescheinigt hiermit, dass die Änderung des Friedhof- und Bestattungsreglementes mit Grundgebührentarif, gültig ab 1. Januar 2006, während der gesetzlichen Auflagefrist von 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung vom 13. März 2006, vom 9. Februar bis 11. März 2006, auf der Gemeindegeschreiberei (Kanzlei) zur Einsicht durch die Stimmberechtigten auflag.

Innert der gesetzlich anberaumten Frist von 30 Tagen sind keine Einsprachen gegen vorliegende Änderung des Reglementes eingelangt.

Der Gemeindegeschreiber:

Unterseen, 13. April 2006

sig. P. Beuggert

3. Änderungen und Ergänzungen vom xx. xxx 202x gültig ab 1. xxx 202x

Genehmigung

Der Gemeinderat hat am xx. xxx 2022 die Änderungen und Ergänzungen von Art. 1, 2, 6 bis 8, 11, 13, 15, 19 und 20 des Friedhof- und Bestattungsreglementes der Einwohnergemeinde Unterseen vom 7. Dezember 1998 genehmigt und setzt diese per 1. xxx 202x in Kraft.

NAMENS DES EINWOHNERGEMEINDERATES
Der Präsident: Der Sekretär

Unterseen, xx. xxx 202x Jürgen Ritschard Peter Beuggert

Depositionszeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die Genehmigung der vorliegenden Änderungen und Ergänzungen des Friedhof- und Bestattungsreglementes der Einwohnergemeinde Unterseen vom 7. Dezember 1998 durch den Gemeinderat sowie deren Inkrafttreten per x. xxx 202x vorschriftsgemäss im Anzeiger Interlaken öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Zudem bestätigt er, dass die gemäss Artikel 37 Absatz 2 der Gemeindeordnung gewährte Referendumsfrist von 30 Tagen ungenutzt abgelaufen ist.

GEMEINDESCHREIBEREI UNTERSEEN
Der Gemeindeschreiber:

Unterseen, xx. xxx 202x P. Beuggert

Beilage 3

Die nachfolgenden Ausführungen haben bloss orientierenden Charakter und bilden nicht Gegenstand der Revisionsvorlage. Sie sind hier aufgeführt, um den Stimmberechtigten den vollen Umfang der beabsichtigten Neustrukturierung der Bauabteilung aufzuzeigen.

Die Festlegung der Zuständigkeiten fällt in die Kompetenz des Gemeinderates. Sie ist aufgrund früherer unterschiedlicher Auslegungen unbedingt notwendig.

Die Baukommission (Organ / Genehmigungsbehörde)

In der Rolle Entscheidungsträgerin (genehmigen / entscheiden)

Die Baukommission

- beurteilt Baugesuche und erteilt in ihrem Zuständigkeitsbereich¹ abschliessend Baubewilligungen in den Bereichen Hoch- und Tiefbau sowie im Bereich des Reklamewesens
- verfügt in ihrem Zuständigkeitsbereich¹ die Einstellung von Bautätigkeiten (wenn Ausführung ohne Bewilligung erfolgt) oder die Anpassungen an Bauten (inkl. Reklamen), insofern diese nicht genehmigungskonform umgesetzt worden sind

in der Rolle Durchführungsverantwortliche (durchführen, sicherstellen)

Die Baukommission

- beurteilt den Bedarf an Zustandserfassungen und Instandhaltungen / Sanierungen von privaten und gemeindeeigenen Abwasseranlagen und stellt beim Gemeinderat Antrag, solche anzuordnen
- legt bei Verstössen gegen die Reglemente im Bereich des Friedhof- und Bestattungswesen geeignete Massnahmen fest und stellt beim Gemeinderat Antrag zur Umsetzung derselben
- prüft alternative Bestattungsformen und stellt beim Gemeinderat Antrag betreffend die Zulassung
- stellt beim Gemeinderat Antrag zur Anwendung der in der Verordnung festgelegten Gebühren im Bereich des Friedhof- und Bestattungswesens
- definiert geeignete Massnahmen zur Bekämpfung von Neophyten und Schädlingen und stellt beim Gemeinderat Antrag zur Umsetzung derselben
- stellt beim Gemeinderat Antrag zur Lancierung von Projekten im Bereich Natur- und Umweltschutz, namentlich zur Projekten und Massnahmen in Gefahrenzonen
- definiert geeignete Massnahmen zur Bekämpfung der illegalen Deponie / Entsorgung von Abfällen und stellt beim Gemeinderat Antrag zur Umsetzung derselben
- stellt beim Gemeinderat Antrag zur Instandhaltung der Möblierung im öffentlichen Raum (Ruhebänke, Blumenschalen, Robidog, etc.)
- erarbeitet im Auftrag des Gemeinderates oder selbstständig Leistungsstandards für den Werkhof und stellt beim Gemeinderat Antrag
- überprüft mit der Bauverwaltung und unter Beizug des Werkhofs regelmässig das Aufgabenspektrum des Werkhofs, beurteilt allfälliges Outsourcing-Potential von Werkhofleistungen und stellt Antrag beim Gemeinderat

¹ Ausnahmen: Vorhaben über 1.4 Mio. CHF sowie Bauvorhaben der Gemeinde (→RSTH), Gastgewerbebesuche (→ RSTH) sowie Ausnahmen betreffend den Strassenabstand anbelangt (→ GR)

- beurteilt mit der Bauverwaltung und unter Beizug des Werkhofs den Instandhaltungs-/ Instandsetzungsbedarf im Bereich der Gemeindestrassen, plant / projiziert entsprechende Instandsetzungsvorhaben und stellt Antrag (Ausführung, Kredite) beim zuständigen Organ

in der Rolle Beteiligte / Mitwirkende (Mitberichte, Beurteilung aus Fachsicht)

Die Baukommission

- prüft / beurteilt die generelle Entwässerungsplanung (GEP) und die aus der GEP abgeleiteten Massnahmen
- prüft / beurteilt Fragen zur Organisation, zum Bau und zum Betrieb der Kanalisation / der Abwasserentsorgung
- prüft / beurteilt Fragen der Ver- und Entsorgung (Wasser, Energie, Abfall)
- wirkt bei der Erstellung und Nachführung von Reglementen und Ausführungsbestimmungen betreffend das Friedhof- und Bestattungswesen mit
- prüft / beurteilt die Leistungserbringung betreffend den Friedhofsunterhalt aus strategischer Sicht (In- / Outsourcing von Unterhaltsleistungen)

in der Rolle Informierte (hat Kenntnis, ist informiert über ...)

Die Baukommission

- kennt die geltenden Baulinien-, Überbauungs-, Zonen- und Gestaltungspläne sowie Sonderbauvorschriften²
- ist informiert über Planungen / Projektierungen der Liegenschaftsverwaltung im Hinblick auf die Erstellung und den Umbau von Gemeindeliegenschaften
- ist informiert über Massnahmen zur Verbauung und Sicherung von Bächen³ und Flüssen⁴ und Seeufern⁴
- ist informiert über die Ergebnisse der Leistungsbeurteilung⁵ des Werkhofes
- ist informiert über die Ergebnisse der Prüfung / Kontrolle von Verträgen mit Dritten betreffend die Ver- und Entsorgung
- ist informiert über Massnahmen zur Sicherung, Sperrung sowie den Unterhalt von Wanderwegen
- ist informiert über Massnahmen zur Signalisation⁶ sowie zu Umleitungen im Bereich des öffentlichen Verkehrs
- ist informiert über grössere Reparaturen an und Beschaffungen von materiellen Einsatzmitteln des Werkhofs

² Zuständig Planungskommission / Gemeinderat

³ Zuständigkeit Schwellenkooperation

⁴ Zuständigkeit Kanton, Obergeringenieurkreis

⁵ Zuständigkeit Bauverwaltung

⁶ Zuständigkeit Sicherheitskommission

Die Bauverwaltung

In der Rolle Entscheidungsträgerin (genehmigen / entscheiden)

Die Bauverwaltung

- legt den Abfallkalender und die Zuständigkeiten im Bereich der Abfallentsorgung fest (exklusiv die Auftragsvergabe an den Dienstleister im Bereich der Kehrichtabfuhr)
- erteilt Bestattungsbewilligungen, setzt im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem Pfarrer die Bestattungszeiten fest, legt die Gebühren für Bestattungen nach Tarif fest und stellt diese in Rechnung
- entscheidet unter Beizug der Baukommission und des Werkhofs über Massnahmen bei Nichteinhaltung des Reglements im Bereich des Friedhof- und Bestattungswesens
- entscheidet unter Beizug / auf Antrag des Werkhofs über Massnahmen und Absprachen mit den zuständigen Stellen¹ im Bereich des Forstwesens
- überprüft laufend die Verträge mit Dritten in den Bereichen Ver- und Entsorgung, Reinigung und Winterdienst, Instandhaltung und Grünpflege (ausgelagerte Leistungen) und entscheidet über erforderliche Massnahmen (Vertragssteuerung / -anpassung / -erneuerung, Massnahmen bei Nichteinhaltung, etc.)
- entscheidet in Absprache mit dem / unter Beizug des Werkhof(s) über die Sperrung und Sicherung sowie den Unterhalt von Wanderwegen und orientiert den Verein Berner Wanderwege
- entscheidet über die Instandhaltung und Reinigung von gemeindeeigenen Abwasseranlagen, Spezialbauwerken und Kontrollschächten
- entscheidet gemäss Finanzkompetenzregelung über grössere Service- / Reparaturarbeiten an den materiellen Einsatzmitteln des Werkhofs
- entscheidet gemäss Finanzkompetenzregelung über grössere Beschaffungen des Werkhofs
- entscheidet über Gesuche zur Benützung von öffentlichem Terrain (Inanspruchnahme von Strassen, Rad- und Gehwegen gem. Art. 68 SG und Grabarbeiten in Strassen, Rad- und Gehwegen gem. Art. 69 SG)
- entscheidet über bedarfsorientierte Aufträge aus anderen Abteilungen / Dienststellen an den Werkhof

in der Rolle Durchführungsverantwortliche (durchführen, sicherstellen)

Die Bauverwaltung

- prüft Baugesuche (Zuständigkeit, materielle und formelle Anforderungen, Rechtmässigkeit) in den Bereichen Hoch- und Tiefbau sowie Reklamewesen, fasst bei Bedarf bei den Gesuchstellenden nach und holt die erforderlichen Mit- und Fachberichte bei den zuständigen Stellen ein
- stellt Antrag beim zuständigen Organ betreffend Ausnahmegesuchen im Bereich Baubewilligungen / Baupolizei und das Führen von Einsprache-Verhandlungen
- bereitet Baugesuche zur Genehmigung durch die zuständigen Organe auf und stellt Antrag
- erstellt entsprechend den Beschlüssen der zuständigen Organe die erforderlichen Verfügungen und stellt diese zu
- führt im Zusammenhang mit Baugesuchen bei Bedarf Einsprache-Verhandlungen durch

¹ Forstwart, Burgergemeinde

- setzt baupolizeiliche Entscheide der zuständigen Organe durch (Einstellung Bautätigkeiten, Anpassungen an Bauten, etc.)
- stellt die Umsetzung von Überbauungsordnungen, Richtplänen und Projektstudien sicher
- stellt unter Beizug von Fachstellen / -planern die Erstellung und Nachführung der generellen Entwässerungsplanung sicher (GEP) und setzt die generelle Entwässerungsplanung (GEP) gemäss Vorgaben des Kantons und Entscheid des Gemeinderats um
- Stellt die Kontrolle und die Werkeigentümerhaftung von Brücken, Strassen, Wegen und Plätzen, die Instandhaltung von Entwässerungsschächten sowie den betrieblichen Unterhalt von Parkplätzen und Bushaltestellen auf dem Gemeindegebiet sicher
- Stellt die Kontrolle und Spülung von gemeindeeigenen Abwasseranlagen sicher
- stellt unter Beizug von Fachstellen / -planern die Zustandserfassung von privaten Abwasseranlagen auf dem Gemeindegebiet sicher, beurteilt den Instandsetzungsbedarf und stellt Antrag bei der Baukommission (Entscheid / Verfügung Instandsetzung)
- stellt die Mandats- und Auftragssteuerung von Fachstellen / Fachplanern im Zusammenhang mit der generellen Entwässerungsplanung, der Zonenplanung sowie dem Geometerwesen sicher
- stellt die Nachführung im Bereich des Vermessungswesens auf dem Gemeindegebiet sicher
- stellt die Erstellung und Nachführung der Risiko- und Gefahrenanalyse (Gefahrenkarte) im Bereich Naturgefahren gemäss Vorgaben des Kantons auf dem Gemeindegebiet sicher, prüft unter Beizug von Fachstellen Massnahmen im Bereich Steinschlagschutz, erarbeitet Projekte im Bereich Steinschlagschutz und stellt bei Bedarf Antrag an die Baukommission (Ausführung)
- erstellt zu Händen des Gemeinderats die erforderlichen Reglemente und die Gebührenordnung im Bereich des Friedhof- und Bestattungswesens, prüft und beantragt erforderliche Anpassungen und überprüft die Einhaltung der Reglemente
- stellt die Auftragssteuerung für die Instandhaltung im Bereich Friedhof sicher und stellt Antrag beim Gemeinderat betreffend die Vergabe von Unterhaltsleistungen an Dritte (Outsourcing)
- stellt die Administration im Bereich des Friedhof- und Bestattungswesens sicher, führt eine genaue Kontrolle über Bestattungen, gibt Angehörigen von Verstorbenen Auskunft und gewährt Behörden auf Wunsch Einsicht in die Kontrolle
- definiert die generellen Zuständigkeiten und Leistungen des Werkhofs (operative Steuerung), beurteilt diese regelmässig, definiert bei Bedarf Massnahmen zur Steuerung und stellt die Umsetzung der vom Gemeinderat genehmigten Leistungsstandards sicher
- erstellt unter Beizug des Werkhofs den Abfallratgeber der Gemeinde und organisiert Spezialsammlungen
- plant die Erneuerung der Wertstoffsammelstellen auf dem Gemeindegebiet
- erstellt unter Beizug der Finanzverwaltung die Kehrrichtabrechnung
- bearbeitet Beitragsgesuche für erneuerbare Energien zu Händen der Spezialkommission Energie und verwaltet den Energiefonds
- stellt die Montage von Hausnummern und Strassenschildern sicher
- stellt die Entfernung von Spuren des Vandalismus sicher (Auftragssteuerung)
- unterstützt den Werkhof im Bereich Administration bedarfsorientiert
- stellt die Geschäftsführung der Baukommission, der Ortsbildkommission, der Planungskommission sowie der Spezialkommission Energie sicher
- erstellt zu Händen der Finanzkommission das Budget und die Finanzplanung im Bereich Bau und Planung (inkl. Werkhof, Friedhof- und Bestattungswesen)

in der Rolle Beteiligte / Mitwirkende (Mitberichte, Beurteilung aus Fachsicht)

Die Bauverwaltung

- beurteilt das kommunale Kanalisationsnetz und die Abwasserentsorgung aus ihrer Sicht und prüft in diesem Zusammenhang Fragen zur Bau- und Betriebsorganisation (In-/Outsourcing)
- bewirtschaftet den Vertrag mit der Industrielle Betriebe Interlaken AG (ibi) betreffend die Energie- und Wasserversorgung
- bewirtschaftet den Vertrag mit dem zuständigen Transportdienstleister betreffend die Abfallentsorgung
- beurteilt Massnahmen im Zusammenhang mit der illegalen Deponie von Abfällen
- wirkt mit bei der Beurteilung von Massnahmen betreffend die Neophyten- und Schädlingsbekämpfung
- wirkt mit bei der Budgetkontrolle im Bereich des Friedhof- und Bestattungswesen
- wirkt mit bei der Festlegung von Vorgaben und Zuständigkeiten im Bereich des Friedhof- und Bestattungswesens
- wirkt mit bei der Beurteilung von Massnahmen im Bereich Baumpflege in der Gemeinde
- wirkt mit bei der Beurteilung von Massnahmen im Bereich Instandhaltung, Reinigung sowie Winterdienst von Gemeindestrassen und Plätzen
- wirkt mit bei Fragen der Signalisation, Verkehrsführung und -sicherheit (Zuständigkeit Sicherheitskommission)
- unterstützt den Werkhof bei der Auftragssteuerung im Bereich der Grünanlagen
- wirkt bei Fragen der Wasserbaupflicht und der Erschliessung der Wasserversorgung beratend mit (Zuständigkeit Wasserversorger)
- wirkt mit bei der Überwachung und Kontrolle im Bereich des Campingwesens sowie bei der Beurteilung von Gesuchen zur Einrichtung, Erweiterung und Führung von Campingplätzen (Zuständigkeit Sicherheitskommission)
- wirkt mit bei der Definition der Leistungsstandards² des Werkhofs
- beurteilt Anschaffungen des Werkhofs
- wirkt mit bei der Festlegung der Zuständigkeiten und bei Personalfragen im Bereich Werkhof

in der Rolle Informierte (hat Kenntnis, ist informiert über ...)

Die Bauverwaltung

- ist informiert über Massnahmen zur Verbauung und Sicherung von Bächen³, Flüssen⁴ und Seeufern³
- ist informiert über die Bauprojekte der Liegenschaftsverwaltung

² Zuständigkeit Baukommission

³ Zuständigkeit Schwellenkooperation

⁴ Zuständigkeit Kanton, Obergeringenieurkreis

Der Werkhof (Betrieb)

In der Rolle Entscheidungsträgerin (genehmigen / entscheiden)

Der Werkhof

- entscheidet über die internen Zuständigkeiten im Bereich Werkhof
- entscheidet gemäss Finanzkompetenzordnung über Beschaffungen des Werkhofs
- entscheidet über die Durchführung des Baumschnitts (Bäume auf öffentlichem Grund) und stellt Antrag bei der Bauverwaltung über erforderliche Veränderungen beim gemeindeeigenen Baumbestand
- entscheidet über die Reinigung und den Winterdienst von Gemeindestrassen und Plätzen aufgrund der festgelegten Leistungsstandards
- entscheidet über die Reinigung von öffentlichen Brunnen auf dem Gemeindegebiet
- erteilt Lieferanten von Grabsteinen vor dem Versetzen derselben die notwendigen Weisungen über Masse und Flucht (gemäss Friedhof- und Bestattungsreglement)

in der Rolle Durchführungsverantwortliche (durchführen, sicherstellen)

Der Werkhof

- stellt die Pflege und Instandhaltung der öffentlichen Grünanlagen und Grünflächen (inkl. Friedhof) sowie die Pflege des gemeindeeigenen Baumbestandes sicher
- gleicht Forstarbeiten entlang von Gemeindestrassen und Wegen mit der Bürgergemeinde ab
- stellt nach Entscheid der Bauverwaltung die Sicherung und Sperrung sowie Instandhaltung (inkl. Grünpflege) von Wanderwegen auf dem Gemeindegebiet sicher
- stellt die Instandhaltung und Reinigung sowie den Winterdienst von Wegen und Plätzen auf dem Friedhof sicher
- stellt die Instandhaltung, die Reinigung und den Winterdienst von Gemeindestrassen, öffentlichen Plätzen sowie von Spielplätzen ausserhalb von Schulanlagen sicher
- stellt die Instandhaltung von Böschungen und Strassenbanketten, die Reparatur von kleineren Belagsschäden, Rissen und Randabschlüssen von Gemeindestrassen sowie die Instandhaltung von Naturstrassen, Zäunen, Durchlässen und Spulen auf dem Gemeindegebiet sicher
- unterstützt die Sicherheitskommission bei Signalisationen, Verkehrslenkung und -markierung auf Gemeindestrassen und öffentlichen Plätzen
- stellt den Betrieb der Hunde-WC und die Leerung von Abfalleimern auf dem Gemeindegebiet sicher
- stellt den Betrieb und die Instandhaltung der gemeindeeigenen Sammelstellen sicher
- stellt nach Entscheid Baukommission den Häckseldienst in der Gemeinde sicher
- stellt die Instandhaltung der Vita-Parcours auf dem Gemeindegebiet sicher
- stellt die Öffnung und Schliessung sowie die Instandhaltung von Gräbern auf dem Friedhof sicher und unterstützt die zuständigen Stellen bei Bestattungen
- stellt die Grünpflege, die Reinigung von Anlagen sowie die Instandhaltung von Bepflanzungen und Grillstellen im Delta / Schülerbad sicher (exkl. Gebäude)
- stellt das Aufstellen / Abräumen von Marktständen, Festmobiliar etc. sicher
- stellt die Montage / Demontage der Dorfbeflaggung und der Weihnachtsbeleuchtung sicher
- stellt die Instandhaltung der Möblierung im öffentlichen Raum sowie die Instandhaltung und Reinigung von öffentlichen Brunnen auf dem Gemeindegebiet sicher
- stellt die Instandhaltung der materiellen Einsatzmittel des Werkhofs sicher

- stellt die Planung, das Rapportwesen, die interne Aus- und Weiterbildung, die Lehrlingsbetreuung sowie die Arbeitsvorbereitung und Arbeitssicherheit im Werkhof sicher
- stellt die Reinigung des Werkhofgebäudes sicher
- stellt die Reinigung und den betrieblichen Unterhalt des Friedhofgebäudes (exkl. Toiletten) sicher

in der Rolle Beteiligte / Mitwirkende (Mitberichte, Beurteilung aus Fachsicht)

Der Werkhof

- wirkt mit bei der Planung und Projektierung von Strassenprojekten (Bau, Unterhalt)
- wirkt mit bei der Zustandserfassung der gemeindeeigenen Abwasseranlagen
- wirkt mit bei der Abfallentsorgung (Kontrolle, Steuerung) sowie bei der Durchführung von Sammlungen (Wertstoffe, Papier, Sondersammeltag, Bring- und Hol-Tag, etc.)
- wirkt mit bei der Neophytenbekämpfung
- wirkt mit bei der Kontrolle und Durchsetzung von Reglementen im Bereich des Friedhof- und Bestattungswesens sowie bei der Änderung und Nachführung von entsprechenden Reglementen
- wirkt mit bei der Definition von Zuständigkeiten, Leistungen und Leistungsstandards sowie bei der Aufgabenüberprüfung (In-/Outsourcing) und Leistungsbeurteilung im Bereich Werkhof
- wirkt mit bei der Umsetzung / Ausführung von Projekten im Bereich Natur- und Umweltschutz
- wirkt mit bei der Budgeterstellung und -überwachung im Bereich Werkhof
- wirkt mit bei der Brückenkontrolle und Sicherstellung der Werkeigentümerhaftung bei Brücken
- wirkt mit bei der Instandhaltung und Reinigung von Entwässerungsschächten, von Kontrollschächten und Spezialbauwerken
- wirkt mit bei der betrieblichen Instandhaltung von Parkplätzen und Bushaltestellen
- wirkt mit bei der Umsetzung von Massnahmen im Zusammenhang mit der illegalen Abfalldeponie
- wirkt mit bei der Grünpflege und beim Winterdienst auf Sportplätzen und bei gemeindeeigenen Liegenschaften
- wirkt mit bei der Umsetzung von Massnahmen zur Bewältigung von Naturereignissen (Unwetter, Hochwasser, Steinschlag)
- wirkt mit bei der Leistungskontrolle von ausgelagerten Leistungen (materielle Kontrolle)
- wirkt mit bei Festanlässen und Märkten
- unterstützt andere Abteilungen bedarfsorientiert bei verschiedenen Tätigkeiten (Ortspolizeiwesen, interne Umzüge etc.)
- wirkt mit bei der Instandhaltung des Werkhof- und Friedhofgebäudes
- wirkt mit beim betrieblichen Unterhalt von Parkplätzen sowie beim Unterhalt von Rettungsgeräten bei Gewässern

in der Rolle Informierte (hat Kenntnis, ist informiert über ...)

Der Werkhof

- ist informiert über relevante Entscheide zu Baugesuchen (Projekte in den Bereichen Tiefbau, Kanalisation, Werkleitungen, etc.)
- ist informiert über Projekte im Bereich Schutz vor Naturgefahren
- ist informiert über die Vergabe von Unterhaltsarbeiten im Bereich Friedhof
- ist informiert über die Umsetzung der generellen Entwässerungsplanung und die Zustandserfassung von privaten Abwasseranlagen
- ist informiert über (relevante) Verträge mit Dritten in den Bereichen, Ver- und Entsorgung, Reinigung und Winterdienst, Instandhaltung und Grünpflege (ausgelagerte Leistungen)